

## INTERNATIONAL

### OSZE

Hochkommissar für nationale Minderheiten: Neue Studie über die Regulierung der Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk	2
--	---

### EUROPARAT

Ministerkomitee: Erklärung zur politischen Redefreiheit in den Medien	3
Parlamentarische Versammlung: Neue Empfehlung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk	3

### EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Entschließung zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften	3
--	---

## NATIONAL

### AM-Armenien:

Neues Gesetz über Masseninformation	4
-------------------------------------	---

### AT-Österreich: Marktdefinitionen für Rundfunkübertragung

	4
--	---

Digitalisierungskonzept veröffentlicht	5
--	---

### BA-Bosnien-Herzegowina:

Einigung über Rundfunkgebühren	5
--------------------------------	---

### CH-Schweiz: Kommunikationskommission

fällt einen Teilentscheid betreffend Entbündelung	5
---	---

### CZ-Tschechische Republik: Aktualisierte

Konzeption des Digitalfernsehens	6
----------------------------------	---

### DE-Deutschland: Entscheidung zur öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Fotografien

	6
--	---

Unerlaubte Bildaufnahmen werden bestraft	6
--	---

Tätigkeitsbericht des Presserates zum Redaktionsdatenschutz	7
--	---

Split-Screen-Werbung medienrechtlich unproblematisch	7
---	---

Verwendung des Titels „Judas-Game“ für eine Spielshow untersagt	7
--	---

FR-Frankreich: Staatsrat verfügt Freigabe für Film erst ab 18 Jahren	7
---	---

Erste Lesung eines Gesetzentwurfs zur elektronischen Kommunikation und zu den audiovisuellen Diensten	8
---	---

Mahnung an France 2, die Informationswahrheit zu achten	8
--	---

### GB-Großbritannien:

Neuer Ofcom-Inhaltsausschuss behandelt Beschwerde über Fernsehwerbung	9
--	---

HU-Ungarn: Entscheidung über Diskriminierung und Beleidigung aus religiösen Gründen	9
--	---

IE-Irland: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte wird Teil des irischen Rechts	9
---	---

Neue Filmleitlinien	10
---------------------	----

Rundfunkprioritäten für die EU-Präsidentschaft	10
---	----

Ausstrahlungsverbot für religiöse Werbung bleibt bestehen	10
--	----

IT-Italien: Anreize für T-DVB- und C-DVB-Decoder und Breitbandzugang	11
---	----

Fernsehskanäle dürfen trotz Verstoß gegen die Konzentrationsregelungen vorerst weiter senden	11
--	----

Neues Kinogesetz	12
------------------	----

NL-Niederlande: Untertitel-Website geschlossen	12
--	----

NO-Norwegen: Berufungsurteil im norwegischen DVD-Fall	12
--	----

PL-Polen: Gesetzesentwurf zu Kinematographie	13
--	----

PT-Portugal: Neuer Gesetzentwurf für Filmkunst und audiovisuelle Werke	14
---	----

RO-Rumänien: Ergänzung der Leitlinien über die Information der Öffentlichkeit	14
--	----

Regelung der Wahlwerbung umstritten	14
-------------------------------------	----

US-Vereinigte Staaten: Comcast unterbreitet Angebot für feindliche Übernahme von Disney	15
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



## INTERNATIONAL

### OSZE

#### Hochkommissar für nationale Minderheiten: Neue Studie über die Regulierung der Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk

Kürzlich wurde vom Programm für vergleichendes Medienrecht und Medienpolitik (PCMLP) der Universität Oxford und dem Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam eine einzigartige und umfassende Studie über die Regulierung der Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunkbereich aller 55 teilnehmenden Staaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) durchgeführt.

Die Studie, die vom OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten im Rahmen der Vorbereitungen für die Formulierung neuer internationaler Richtlinien über die Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk (siehe IRIS 2004-1: 3) in Auftrag gegeben wurde, belegt, dass es innerhalb der OSZE derzeit eine große Bandbreite an gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Verwendung von Sprachen im Rundfunk gibt. Die Hauptschlussfolgerung der Studie ist, dass

**Tarlach McGonagle**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

• „Minority-Language Related Broadcasting and Legislation in the OSCE“ (Minderheitensprachen in Rundfunk und Gesetzgebung in der OSZE), T. McGonagle, B. Davis Noll & M. Price, Eds., Studie im Auftrag des OSZE-Hochkommissars für Minderheitensprachen, durchgeführt vom Programm für vergleichendes Medienrecht und Medienpolitik (PCMLP) der Universität Oxford und dem Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam, April 2003 (veröffentlicht im September 2003), abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8977>

EN

die Sprachverwendung im Rundfunk (1) üblicherweise reguliert, (2) selten verboten und (3) oft ermöglicht ist.

Die Studie befasst sich insbesondere mit Mechanismen, die die Sprachverwendung regulieren, und zeigt, dass diese die Förderung bestimmter Sprachen und Verbote oder Einschränkungen anderer Sprachen nach sich ziehen könnten. Es zeigt sich ferner, dass für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk oft verschiedene Normen vorgeschrieben sind. Die Studie untersucht auch ein breites Spektrum von anderen Faktoren, die die Vielfalt der Sprachverwendung im Rundfunk beeinflussen, wie unter anderem:

- offizielle/staatliche Anerkennung spezifischer Sprachen,
- politische Ziele der Erhaltung oder Förderung bestimmter Sprachen oder der Stärkung von Sprachformen,
- Schaffung, Eigentum und redaktionelle Kontrolle von Rundfunkorganen durch sprachliche Minderheiten,
- Zugang zu (insbesondere öffentlich-rechtlichen) Rundfunkdiensten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene,
- Quoten und andere Bestimmungen, die Programme in Minderheitensprachen regeln
- Zulassungsbestimmungen,
- Finanzierung und steuerliche Regelungen,
- grenzüberschreitende Überlegungen.

Die Studie beinhaltet eine Fülle von Informationen, die von einem großen Netz von Länderexperten zusammengestellt wurden. Ein detaillierter vergleichender Überblick stellt die in den OSZE-Staaten festgestellten Trends vor dem Hintergrund der bestehenden internationalen Rechtsnormen dar. Einzelne Länderberichte dokumentieren die formalen Ge- und Verbote für sprachliche und andere Maßnahmen, die den Gebrauch von Minderheitensprachen im audiovisuellen Sektor prägen, und stellen sie in den jeweiligen Kontext. Man hofft, dass die Studie eine wertvolle Informationsquelle für jeden sein wird, der ein Interesse an diesen Themen hat, und dass sie die Identifizierung und Förderung vorbildlicher Vorgehensweisen bei der Regelung der Sprachverwendung im Rundfunk vereinfachen wird. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:  
[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**  
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – France Courrèges – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

**Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## EUROPARAT

### Ministerkomitee: Erklärung zur politischen Redefreiheit in den Medien

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 12. Februar 2004 eine Erklärung zur politischen Redefreiheit in den Medien verabschiedet. Bei diesem Text handelt es sich in erster Linie um eine politische Botschaft, um eine Stellungnahme des Ministerkomitees mit Blick auf die zu zahlreichen Restriktionen im Bereich der Meinungsäußerung und der Informationsverbreitung im Hinblick auf politische Verantwortungsträger und Beamte.

Ohne ausführlich auf den Inhalt der Erklärung eingehen zu wollen, sei darauf hingewiesen, dass sich der Text insbesondere auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofes beruft.

In der Erklärung wird das Recht der Medien bekräftigt, negative Informationen und kritische Meinungen über poli-

tische Persönlichkeiten und Institutionen – Staat, Regierung oder jedwedes andere Organ der exekutiven, gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt – sowie über Beamte zu verbreiten. Es wird festgehalten, dass humoristische und satirische Elemente einen höheren Grad an Übertreibung und Provokation erlauben, vorausgesetzt, der Zuschauer wird, was die Informationen betrifft, nicht in die Irre geführt.

In der Erklärung wird daran erinnert, dass Informationen über das Privatleben von Politikern und Beamten verbreitet werden dürfen, wenn es sich um ein Thema von öffentlichem Interesse handelt, das unmittelbar mit der Art der Ausübung der Funktion verbunden ist.

Politiker und Beamte sollten nicht über eine größeren Schutz ihres Ansehens und ihrer anderen Rechte verfügen als Privatpersonen im Falle einer Verletzung ihrer Rechte in den Medien. Eventuelle Sanktionen, die den Medien auferlegt werden, müssten im Verhältnis zur nachgewiesenen Verletzung stehen, eine Haftstrafe dürfe nur in Ausnahmefällen verhängt werden.

Die Erklärung stieß auf großes Interesse. Hiervon zeugt die Schnelligkeit, mit der sie von den Regierungs- bzw. Nichtregierungsorganisationen übersetzt wurde, insbesondere in folgenden Ländern: Armenien, Bosnien-Herzegovina, Polen, Russland, Serbien-Montenegro, Slowakei, Türkei und Ukraine.

Manch einer mag bedauern, dass der Text nicht mutiger formuliert ist und insbesondere nicht definitiv und eindeutig Stellung gegen Gefängnisstrafen wegen Verleumdung bezieht. Die Anwendung von Gefängnisstrafen wird im Text zwar nicht uneingeschränkt untersagt, doch sollten derartige Strafen nur angewendet werden, wenn sie im Hinblick auf eine Verletzung der Grundrechte Dritter unabdingbar sind, etwa wenn ein strittiger Ausspruch zum Rassenhass anstiftet. ■

die Mitgliedstaaten geeignete gesetzgeberische, politische und praktische Maßnahmen zur Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergreifen“. Darüber hinaus ruft die Empfehlung das Ministerkomitee dazu auf, „spezifische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen“, um die Gesetzgebung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Aserbaidschan, Georgien, Russland und der Ukraine an „europäische Standards“ anzugleichen. Zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung wird zudem eine enge Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen befürwortet. Das Ministerkomitee wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass (i) audiovisuelle Dienstleistungen bei den Verhandlungen im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) und des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) (siehe IRIS 2003-6: 5) als „mehr als nur eine Ware“ und (ii) der öffentlich-rechtliche Rundfunk beim Weltgipfel Informationsgesellschaft (WSIS) (siehe IRIS 2004-2: 2, IRIS 2003-6: 2, IRIS 2003-3: 4 und IRIS 2002-2: 3) als Schlüsselmerkmal der Informationsgesellschaft anerkannt werden.

Ferner schlägt die Empfehlung Nr. 1641 Aktionslinien für die Regierungen der Mitgliedstaaten vor, um ihren Einsatz für den Erhalt eines starken und dynamischen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, aber auch für seine Anpassung an die Anforderungen des digitalen Zeitalters zu bekräftigen“, geeignete Rahmenbedingungen für die Funktion, Anpassung und Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren sowie an den digitalen Medien ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme für Journalisten zu konzipieren.

Die Empfehlung stützt sich auf einen umfangreichen Bericht gleichen Titels. ■

Christophe Poiré  
Abteilung Medien  
Europarat

● Erklärung zur politischen Redefreiheit in den Medien (verabschiedet vom Ministerkomitee am 12. Februar 2004, anlässlich der 872. Versammlung der Ministervertreter), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8969> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8970> (FR)

EN-FR

### Parlamentarische Versammlung: Neue Empfehlung zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Am 27. Januar 2004 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) die Empfehlung Nr. 1641 (2004) mit dem Titel „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk“. Darin fordert sie das Ministerkomitee des Europarats auf, „ein neues großes Grundsatzpapier zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beschließen“, das (i) den jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung trägt und (ii) „Normen und Mechanismen der Verantwortung für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ festlegt. Diese Aufgabe könne bei der bevorstehenden Ministerkonferenz zur Massenmedienpolitik im ukrainischen Kiew in Angriff genommen werden.

Die Empfehlung spricht sich für eine konzertierte Aktion der verschiedenen Strukturen des Europarats aus, um „eine ordnungsgemäße Überwachung und Unterstützung und nötigenfalls auch entsprechenden Druck zu gewährleisten, damit

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht (IVIIR)  
Universität Amsterdam

● Public service broadcasting (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk), Empfehlung Nr. 1641 (Vorläufige Ausgabe), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 27. Januar 2004, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8954> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8955> (FR)

EN-FR

● Public service broadcasting, Report of the Committee on Culture, Science and Education (Öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung) (Berichtersteller: Paschal Mooney), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 12. Januar 2004, Dok. 10029 (siehe auch das Addendum des Berichts vom 21. Januar 2004), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8956> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8957> (FR)

EN-FR

## EUROPÄISCHE UNION

### Europäisches Parlament: Entschließung zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften

Am 15. Januar 2004 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung, die sich vorrangig mit der gemeinsamen Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten befasst.

Nationale Bestimmungen in Bezug auf das praktische Urheberrecht sind auf Gemeinschaftsebene bereits weitgehend angeglichen worden (siehe IRIS 2001-5: 3), und derzeit wird die Entschließung zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums diskutiert (siehe IRIS 2003-3: 8). Obwohl jedoch die Kommission dieses Thema seit 1995 berät, gab es bislang noch kein gemeinschaftsweites Handeln im

Lisanne Steenmeijer  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

Bereich der Wahrnehmung der Rechte.

Das Ziel der Entschließung besteht darin, zu einer Harmonisierung, Demokratisierung und Transparenz hinsichtlich der Aktivitäten von Verwertungsgesellschaften in der Europäischen Union zu gelangen.

In der Entschließung wird darauf verwiesen, dass die spezifischen Unterstützungsprogramme für die Verwertungsgesellschaften neuer Mitgliedsstaaten beibehalten werden

● **Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte (2002/2274(INI)), verabschiedet am 15. Januar 2004, vorläufiger Text abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8961>

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

## NATIONAL

### AM – Neues Gesetz über Masseninformation

Am 14. Januar 2004 unterzeichnete der armenische Staatspräsident das Gesetz der Republik Armenien „Über Masseninformation“. Dieses Gesetz wurde am 12. Dezember 2003 von der Nationalversammlung (dem Parlament) Armeniens verabschiedet. Das neue Gesetz ersetzt das Gesetz „Über die Presse und andere Massenmedien“ vom 8. Oktober 1991.

Das Gesetz regelt die Beziehungen im Bereich der Masseninformation und sieht Garantien für die freie Meinungsäußerung, die Akkreditierung der Presse und das Recht auf Gegendarstellung vor. Darüber hinaus führt es Grundsätze dafür ein, wann ein Massenmedium von der Haftung von der Haftung befreit werden kann.

Das Gesetz definiert Massenmedium als ein Medium, das Informationen mit Hilfe physischer Träger, des Rundfunks oder öffentlicher Telekommunikationsnetze verbreitet (Artikel 3). Danach gilt also jede Website als Massenmedium und unterliegt somit den Regelungen des Gesetzes.

Die bedeutendste Neuerung des Gesetzes liegt in der Abschaffung der vorläufigen Registrierung von Massenmedien. Ein Massenmedium ist demnach nicht verpflichtet, vor der Aufnahme des Betriebs irgendeine staatliche Stelle zu benachrichtigen. Das Justizministerium der Republik Armenien erstellt ein Verwaltungsregister der bestehenden Massenmedien unter Beihilfenahme der obligatorischen Hinterlegungsexemplare von Massenmedienprodukten.

Das Gesetz verbietet die Verbreitung von Informationen unter bestimmten Bedingungen (Art. 7). Es ist verboten, Staatsgeheimnisse, Aufrufe zu Straftaten oder Informationen, die das Privatleben einer Person verletzen, zu verbreiten. Gleichzeitig legt das neue Gesetz im Gegensatz zu sei-

nen Vorgänger keine Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung der Arbeit eines Massenmediums fest.

Sehr ausführlich regelt das Gesetz die Akkreditierung von Journalisten (Artikel 6). Die Medienunternehmen haben das Recht, bei den Regierungsbehörden die Akkreditierung ihrer Journalisten zu beantragen, und die Regierungsbehörden müssen die Journalisten dann innerhalb von fünf Tagen akkreditieren. Die Ablehnung einer Akkreditierung dienen darf nicht mit dem Fehlen von Regelungen für die Akkreditierung bei einer Regierungsbehörde begründet werden.

Im Vergleich zu dem alten Gesetz lässt das neue mehr Gründe für die Haftungsfreistellung der Medien zu (Artikel 9). Ein Massenmedium kann von der Haftung für die Verbreitung von Informationen befreit werden, wenn diese Informationen aus Nachrichtenagenturen stammen oder wenn es sich um eine wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe von öffentlichen Reden, amtlichen Regierungsdokumenten oder Texten aus anderen Medien oder um „Autorenwerke“ handelt. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Quelle der Informationen richtig angegeben ist.

Eine der bedeutendsten Neuerungen des Gesetzes ist die Einführung des Begriffs „öffentliches Interesse“. Nach Artikel 4 ist ein Journalist als „Träger einer öffentlichen Aufgabe“ zugelassen und steht „unter dem Schutz der Gesetzgebung der Republik Armenien“. Die Medien und die Journalisten haben das Recht, in Strafprozessen die Offenlegung ihrer Informationsquellen zu verweigern, wenn die Nichtveröffentlichung der Quelle im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 5). Außerdem dürfen Informationen verbreitet werden, die mit Hilfe versteckter Kameras erlangt wurden oder die das Privatleben von Personen betreffen, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist (Artikel 7). Ein Medium haftet dann nicht für die Verbreitung von geheimen Informationen, wenn die Verbreitung dieser Informationen zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist (Artikel 9). ■

Das neue Gesetz regelt die Beziehungen im Bereich der Masseninformation und sieht Garantien für die freie Meinungsäußerung, die Akkreditierung der Presse und das Recht auf Gegendarstellung vor. Darüber hinaus führt es Grundsätze dafür ein, wann ein Massenmedium von der Haftung von der Haftung befreit werden kann.

Das Gesetz definiert Massenmedium als ein Medium, das Informationen mit Hilfe physischer Träger, des Rundfunks oder öffentlicher Telekommunikationsnetze verbreitet (Artikel 3). Danach gilt also jede Website als Massenmedium und unterliegt somit den Regelungen des Gesetzes.

Die bedeutendste Neuerung des Gesetzes liegt in der Abschaffung der vorläufigen Registrierung von Massenmedien. Ein Massenmedium ist demnach nicht verpflichtet, vor der Aufnahme des Betriebs irgendeine staatliche Stelle zu benachrichtigen. Das Justizministerium der Republik Armenien erstellt ein Verwaltungsregister der bestehenden Massenmedien unter Beihilfenahme der obligatorischen Hinterlegungsexemplare von Massenmedienprodukten.

Das Gesetz verbietet die Verbreitung von Informationen unter bestimmten Bedingungen (Art. 7). Es ist verboten, Staatsgeheimnisse, Aufrufe zu Straftaten oder Informationen, die das Privatleben einer Person verletzen, zu verbreiten. Gleichzeitig legt das neue Gesetz im Gegensatz zu seinem Vorgänger keine Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung der Arbeit eines Massenmediums fest.

Sehr ausführlich regelt das Gesetz die Akkreditierung von Journalisten (Artikel 6). Die Medienunternehmen haben das Recht, bei den Regierungsbehörden die Akkreditierung ihrer Journalisten zu beantragen, und die Regierungsbehörden müssen die Journalisten dann innerhalb von fünf Tagen akkreditieren. Die Ablehnung einer Akkreditierung dienen darf nicht mit dem Fehlen von Regelungen für die Akkreditierung bei einer Regierungsbehörde begründet werden.

Im Vergleich zu dem alten Gesetz lässt das neue mehr Gründe für die Haftungsfreistellung der Medien zu (Artikel 9). Ein Massenmedium kann von der Haftung für die Verbreitung von Informationen befreit werden, wenn diese Informationen aus Nachrichtenagenturen stammen oder wenn es sich um eine wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe von öffentlichen Reden, amtlichen Regierungsdokumenten oder Texten aus anderen Medien oder um „Autorenwerke“ handelt. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Quelle der Informationen richtig angegeben ist.

Eine der bedeutendsten Neuerungen des Gesetzes ist die Einführung des Begriffs „öffentliches Interesse“. Nach Artikel 4 ist ein Journalist als „Träger einer öffentlichen Aufgabe“ zugelassen und steht „unter dem Schutz der Gesetzgebung der Republik Armenien“. Die Medien und die Journalisten haben das Recht, in Strafprozessen die Offenlegung ihrer Informationsquellen zu verweigern, wenn die Nichtveröffentlichung der Quelle im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 5). Außerdem dürfen Informationen verbreitet werden, die mit Hilfe versteckter Kameras erlangt wurden oder die das Privatleben von Personen betreffen, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist (Artikel 7). Ein Medium haftet dann nicht für die Verbreitung von geheimen Informationen, wenn die Verbreitung dieser Informationen zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist (Artikel 9). ■

Dmitry Golovanov  
Moskauer Zentrum  
für Medienrecht und  
Medienpolitik

● **O massovoy informatsii (Gesetz der Republik Armenien „Über Masseninformation“), Zakonodatelstvo i praktika mass-media. Armeniya. # 1, 2004, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8976>

**RU**

### AT – Marktdefinitionen für Rundfunkübertragung

Alexander Scheuer  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

Die zuständige Regulierungsbehörde für den Rundfunk, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), hat am 14. Januar 2004 die „Verordnung über die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte für

● **Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14. Januar 2004, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8966>

**DE**

Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer“ veröffentlicht. Damit wurden das Konsultationsverfahren, das im vergangenen Sommer eröffnet worden war (siehe IRIS 2003-9: 6), und das Koordinierungsverfahren abgeschlossen.

Definiert werden zwei für die ex ante-Regulierung relevante Märkte: der der terrestrischen Übertragung von Hörfunk mittels UKW und der der terrestrischen Fernsehübertragung. Die Verordnung ist am 16. Januar in Kraft getreten. ■

## AT – Digitalisierungskonzept veröffentlicht

Am 5. Februar 2004 hat die zuständige Regulierungsbehörde für den Rundfunk, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), das Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen veröffentlicht. Das Konzept, das auf § 21 Absatz 5 des Privatfernsehgesetzes basiert, enthält die von der KommAustria vorgelegte Strategie für die flächendeckende Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen (DVB-T) in Österreich sowie einen Zeitplan zu deren Umsetzung.

Der Umstiegsprozess untergliedert sich nach dem Konzept in vier Stufen. In der ersten Vorbereitungsphase, die 2003

**Peter Strothmann**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Newsletter Nr. 1/2004 der RTR, Fachbereich Rundfunk, vom 5. Februar 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8965>

DE

begonnen hat und bis Ende 2005 reichen soll, werden die Frequenzplanung und -koordination vorgenommen und DVB-T-Testbetriebe eingerichtet. Neben vorbereitenden Untersuchungen und Studien soll Anfang 2005 auch die Multiplex-Ausschreibung vorbereitet und durchgeführt werden. In der zweiten Phase im Jahr 2006 steht der Aufbau der Versorgung in den Ballungsräumen im Vordergrund. Dabei soll der Aufbau des Netzes in den Ballungsräumen inselweise durch den Inhaber der Multiplex-Zulassung erfolgen. Das angestrebte Ziel ist dabei, ein Jahr nach Rechtskraft der Zulassung 60% der Bevölkerung zu erreichen. In den Jahren 2007 bis 2010 soll in einer dritten Stufe der regionsweise Umstieg bei Abschaltung der analogen Frequenzen erfolgen. Die Simulcast-Phase in den einzelnen Regionen soll auf sechs bis zwölf Monate begrenzt werden, wobei die Programmveranstalter in den Umstellungsprozess eingebunden werden sollen. Ab 2010 sind in der vierten Stufe die Ausschreibung und Vergabe weiterer Multiplex-Plattformen vorgesehen. Versorgungsziel ist eine Multiplex-Bedeckung mit mehr als 90% Erreichbarkeit der Bevölkerung (stationär), zwei bis drei Bedeckungen mit 70% stationär und 40% *portable indoor* (Fernseh-Empfang mit einer kleinen Stabantenne innerhalb der Wohnung). Weitere Bedeckungen sollen auch von der wirtschaftlichen Leistung abhängen.

Das Digitalisierungskonzept stellt nach Angaben der KommAustria gleichzeitig die Bekanntgabe der österreichischen Umstiegsstrategie im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 dar. ■

## BA – Einigung über Rundfunkgebühren

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, also der landesweite Sender und die zwei Regionalsender für die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republika Srpska, haben sich endlich auf eine geeignete Möglichkeit für das Inkasso der Rundfunkgebühr geeinigt. Offiziell werden diese Gebühren als „Subskriptionssteuer“ bezeichnet. Die Gebühr wird für den Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten erhoben. Diese Form der Rundfunkfinanzierung soll dafür sorgen, dass die Sender – anders als bei einer Finanzierung aus dem Staatshaushalt – von politischer Einflussnahme und Kontrolle unabhängig bleiben.

Obwohl das Modellgesetz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch nicht verabschiedet ist (siehe IRIS 2004-1: 9), wurde zwischen der Föderation und der Republika Srpska eine Einigung über die Rundfunkgebühren erzielt. Ab Februar 2004 ist die Gebühr von BAM 6 (ca. EUR 3) in der Festnetz-Telefonrechnung enthalten, wobei keine Möglichkeit zu einer getrennten Bezahlung besteht. Diese Lösung dürfte die problematische Finanzlage aller drei Sender

**Dusan Babic**  
Medienforscher  
und analyst  
Sarajevo

● Pressemitteilung der AEM vom 13. Februar 2004

EN

erheblich verbessern, denn der Anteil der bezahlten Telefonrechnungen ist sehr hoch (fast 95%). Vorher wurde die Gebühr mit der Stromrechnung kassiert, und die Zahl der Haushalte, die ihrer Zahlungspflicht nachkamen, war unter 30% gefallen (siehe IRIS 2003-4: 6). Aufgrund der geringen Zahlungsmoral droht den drei öffentlich-rechtlichen Sendern mittlerweile der wirtschaftliche und finanzielle Zusammenbruch.

Die *Asocijacija elektronskih medija* (Verband der elektronischen Medien - AEM) gab vor kurzem eine Pressemitteilung heraus, in der sie für die kommerziellen Sender einen Gebührenanteil von 20% fordert, da auch deren Programme an der Öffentlichkeit orientiert seien und diese Praxis bereits in vielen westeuropäischen Ländern angewandt werde. Darüber hinaus müssen öffentlich-rechtliche Sender nach dem bestehenden Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das vom Hohen Repräsentanten verhängt wurde (siehe IRIS 2002-6: 7), mindestens 10% ihrer Gesamt-sendezeit mit Programmen füllen, die sie von kommerziellen Sendern eingekauft haben. In der vierten und letzten Zeile von Artikel 23 heißt es, dass diese Verpflichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes zwei Jahre lang gelten soll, also bis zum 24. Mai 2004. ■

## CH – Kommunikationskommission fällt einen Teilentscheid betreffend Entbündelung

Aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen kann ein marktbeherrschender Anbieter zur Entbündelung der letzten Meile verpflichtet werden. Zu diesem Schluss kommt die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) in einem am 19. Februar 2004 publizierten Entscheid.

Die ComCom folgt damit der Einschätzung des Bundesrates, der die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Entbündelung auf dem Verordnungswege als ausreichend

**Oliver Sidler**  
Medialex

● Verfügung der Eidg. Kommunikationskommission vom 19. Februar 2004 in Sachen TDC Switzerland AG gegen Swisscom Fixnet AG betreffend Interkonnektion / Gesuch um gemeinsamen Zugang und vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8887>

DE

angesehen hat und im Februar des letzten Jahres die letzte Meile unverzüglich dem Wettbewerb geöffnet und damit die Entbündelung eingeführt hat. Hierfür hat er die Fernmelde-dienstverordnung (FDV) geändert und unter anderem die beiden Entbündelungsformen „gemeinsamer Zugang“ (*Shared Line Access*) und „vollständig entbündelter Zugang“ (*Full Access*) der Interkonnektionspflicht unterstellt.

Der Entscheid der ComCom erfolgte im Rahmen eines Interkonnektionsverfahrens von TDC Switzerland („Sunrise“) gegen Swisscom um Entbündelung des Teilnehmeranschlusses. Das Streitverfahren wurde vorerst auf die Grundsatzfrage der gesetzlichen Grundlage beschränkt. Die ComCom bejaht diese Frage. Der Entscheid wird voraussichtlich von der Swisscom beim Bundesgericht angefochten werden, da diese die geltende gesetzliche Grundlage für die Entbündelung bestreitet und die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses als Eingriff in ihre Eigentums-garantie betrachtet. ■

## CZ – Aktualisierte Konzeption des Digitalfernsehens

Die Tschechische Republik wird vermutlich schon in diesem Jahr oder spätestens im Jahr 2005 terrestrisches Digitalfernsehen einführen.

Im Januar diesen Jahres wurden durch Entscheidung des Rundfunkrates die Lizenzen für DVB-T für das Jahr 2004 verlängert. Die Lizenzen werden momentan von der *Czech Digital Group* und *Ceske Radiokomunikace* gehalten. Digitale Ausstrahlungen dieser zwei Veranstalter können in der Hauptstadt Prag und Umgebung empfangen werden. Es handelt sich um eine Versuchsausstrahlung, bei der die Programme der tschechischen, analog terrestrisch ausstrahlenden Fernsehveranstalter übertragen werden.

Das *Ministerstvo informatiky* (Ministerium für Informatik) hat nun ein aktualisiertes Konzept für den Übergang zum

Jan Fučík  
Rundfunkrat  
Prag

● *Aktualizovaná koncepce přechodu na zemské digitální rozhlasové a televizní vysílání v České republice* (Aktualisiertes Konzept für den Übergang zum Digitalrundfunk in der Tschechischen Republik), Pressemitteilung des Ministeriums für Informatik vom 20. Januar 2004, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8978>

CS

terrestrischen Digitalrundfunk in der Tschechischen Republik vorgestellt. Nach der Ankündigung sollen bis zum Ende des Jahres 2004 zwei Multiplexe für digitales terrestrisches Fernsehen erstellt werden. Auf jedem Multiplex sollen vier Fernsehprogramme ausgestrahlt werden. Schon jetzt gebe es ausreichend Kapazität für einen Multiplex, der eine 65%ige Abdeckung der Bevölkerung ermöglicht, und einen zweiten Multiplex, der eine Reichweite von 50% erzielt. Die Abdeckung soll weiter gesteigert werden, so dass im Jahre 2006 bis zu 70% der Bevölkerung erreicht werden können. Die Frequenzkapazitäten soll die Tschechische Telekommunikationsbehörde (CTU) zuteilen, während für Programmfragen der Rundfunkrat zuständig sein soll. Die Konzeption sieht kein gesondertes Multiplex für die öffentlich-rechtlichen Veranstalter vor. Auf jedem Multiplex soll ein Programm des öffentlich-rechtlichen Tschechischen Rundfunks gesendet werden. Das Ende der Analogausstrahlung (*switch off*) wurde nicht festgesetzt. In der ersten Zeit ist Hörfunk in Digitalausstrahlung nicht eingeschlossen. Der Multiplexbetreiber soll einen elektronischen Programmführer (EPG) zur Verfügung stellen. Programmbegleitende Datendienste, die in einem engen Zusammenhang mit den Rundfunkprogrammen stehen, werden als Rundfunk angesehen. Die Kapazitätsverteilung zwischen Rundfunk und Datendiensten wurde in der Art festgesetzt, dass die nicht-programmbegleitenden Dienste ungefähr 12% der Kapazität des Multiplexes ausfüllen. Als Unterstützung für das Digitalfernsehen sollten die Digitalreceiver (*Set-Top-Box*) einem niedrigeren Mehrwertsteuersatz unterliegen. ■

## DE – Entscheidung zur öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Fotografien

Das Oberlandesgericht Köln (OLG) hat als Berufungsinstanz in einem Rechtsstreit zwischen einem Fotografen (Kläger) und dem Besteller eines Bildes (Beklagte) laut einem jüngst veröffentlichten Urteil entschieden, dass der Besteller nach dem geltenden Urheberrecht (§ 60 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG) nicht dazu berechtigt ist, ein Foto ohne Zustimmung des Fotografen im Internet zu verbreiten.

Der Kläger hatte im Auftrag einer Verlagsanstalt Fotografien des Geschäftsführers der Beklagten, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), angefertigt, die den repräsentativen Zwecken des Geschäftsführers dienen sollten. Nach Übersendung der Kontaktabzüge hatte die Beklagte einige Passfotos bestellt, die ihren Geschäftsführer zeigten, und diese für verschiedene Internetauftritte verwendet. Hiergegen richtete sich der Kläger und machte einen Schadensersatzanspruch sowie einen Unterlassungsanspruch geltend. Das Landgericht Köln gab der Klage in erster Instanz im Wesentlichen statt, wogegen die Beklagte vor dem OLG Berufung einlegte und die vollständige Klage-

Caroline Hilger  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Urteil des OLG Köln vom 19. Dezember 2003, Az.: 6 U 91/03

DE

abweisung verlangte. Sie berief sich auf die Bestimmung des § 60 UrhG, wonach dem Besteller eines Bildnisses das Recht zur Vervielfältigung und unentgeltlichen Verbreitung dieses Werkes zustehe.

Das OLG sah die Voraussetzungen des § 60 UrhG jedoch nicht als gegeben an. Die genannte Bestimmung berechtige lediglich zur Vervielfältigung und Weitergabe des Bildnisses an einzelne Dritte, nicht aber zur öffentlichen Wiedergabe, die durch die weltweite Veröffentlichung im Internet erfolgt sei. Die Bestimmung diene lediglich dem aus der persönlichen Verbundenheit des Bestellers und – sofern dieser nicht mit dem Abgebildeten identisch sei – auch des Abgebildeten herrührenden Interesse an der unentgeltlichen Verwertung und der Weitergabe an Dritte. An der öffentlichen Wiedergabe hingegen bestehe kein derart schützenswertes und gegenüber den Nutzungsrechten des Urhebers vorrangiges Interesse, so das die Beklagte nicht zur Veröffentlichung des Passfotos im Internet berechtigt gewesen sei. Soweit das Landgericht die Beklagte allerdings auch wegen der Veröffentlichung des Bildes auf anderen, nicht von ihr zu verantwortenden Internetseiten, zur Zahlung eines Schadensersatzanspruches verurteilt hatte, sah das OLG das Berufungsbegehren als begründet an, da eine entsprechende Haftung der Beklagten mangels Verschulden nicht angenommen werden könne. Der Zahlungsauspruch des erstinstanzlichen Gerichts wurde daher entsprechend vermindert. ■

## DE – Unerlaubte Bildaufnahmen werden bestraft

Alle Fraktionen des Bundestags haben sich im Februar auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf geeinigt, der die unerlaubte und heimliche Bildaufnahme unter Strafe stellt. Durch eine entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) soll der Schutz der Intimsphäre aufgewertet werden, indem dem bestehenden Verbot von Audioaufzeichnungen die neue Regelung zur Seite gestellt wird.

Bestraft wird, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders

Alexander Scheuer  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Gesetzentwurf vom 10. Februar 2004, Bundestagsdrucksache Nr. 15/2466, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8968>

DE

geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt. Dabei gilt eine Bildaufnahme dann als unbefugt, wenn sie ohne Einwilligung der dargestellten Person erfolgt. Die Strafbarkeit setzt ferner voraus, dass durch die unbefugte Bildaufnahme die höchstpersönlichen Rechte des Betroffenen verletzt werden. Der Bundestag nimmt damit die Initiative auf, die der Bundesrat im vergangenen Jahr durch die Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfes ergriffen hatte (siehe IRIS 2003-10: 13). Nach den derzeit geltenden Bestimmungen ist eine Strafbarkeit nicht gegeben, sofern die widerrechtlich erlangten Bildaufzeichnungen nicht einem anderen zugänglich gemacht werden; diese Rechtsschutzlücke soll mit der beabsichtigten Änderung des StGB geschlossen werden. ■

## DE – Tätigkeitsbericht des Presserates zum Redaktionsdatenschutz

Am 29. Januar 2004 hat der Deutsche Presserat seinen ersten Tätigkeitsbericht zum Thema „Datenschutz in den Redaktionen“ veröffentlicht.

Der Deutsche Presserat ist eine Einrichtung der Selbstregulierung für den Bereich der Pressemedien und seit der am 1. Juni 2001 in Kraft getretenen Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Hinblick auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in den Medien für die Aufsicht über die Einhaltung freiwilliger Selbstverpflichtungen hinsichtlich bestimmter Datenschutzgrundsätze in journalistischen Redaktionen zuständig. Die Rechtsgrundlage des § 41 Absatz 1 BDSG zielt darauf ab, den Schutz des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) mit dem ebenfalls grundrechtlich veranker-

**Caroline Hilger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Bericht des Deutschen Presserates zum Redaktionsdatenschutz 2004

● Presseinformation des Deutschen Presserats vom 29. Januar 2004, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8971>

DE

## DE – Split-Screen-Werbung medienrechtlich unproblematisch

Nach einer ersten Analyse der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten entspricht die sogenannte *Split-Screen-Werbung* (Werbung in einem geteilten Bildschirm) in den Programmen

**Peter Strothmann**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Pressemitteilung der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz vom 13. Februar 2004, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8967>

DE

## DE – Verwendung des Titels „Judas-Game“ für eine Spielshow untersagt

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) untersagte am 5. Februar 2004 als zuständige Landesmedienbehörde dem Fernsehsender Kabel 1 die Ausstrahlung seiner Show „Judas Game“ unter diesem Namen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Titel der Sendung geeignet sei, religiöse Gefühle zu verletzen und antisemitische Ressentiments zu provozieren.

**Carmen Palzer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR)  
Saarbrücken / Brüssel

● Pressemitteilung der BLM vom 5. Februar 2004, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8979>

DE

## FR – Staatsrat verfügt Freigabe für Film erst ab 18 Jahren

Am 4. Februar 2004 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) ein Vorführverbot für den im vergangenen Oktober in Frankreich herausgekommenen Film *Ken Park* des amerikanischen Filmemachers Larry Clark für Zuschauer unter 18 Jahren ausgesprochen. Der französische Kulturminister hatte am 6. Oktober 2003 eine *visa d'exploitation* (Vorführfreigabe) erteilt, im Rahmen derer der Film bereits ab 16 Jahren freigegeben war. Diese Freigabe wurde somit „teilweise“ revidiert.

In Anwendung von Artikel 19 des Filmindustriegesetzes hängt die Filmvorführung in Kinosälen in Frankreich von der

Erteilung einer Vorführfreigabe ab, die nach Stellungnahme des Ausschusses zur Einstufung von Filmwerken vom Minister erteilt wird. Gemäß der Verordnung vom 23. Februar 1990, die nach der Angelegenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

Der Verband *Promouvoir* zum Schutz der jüdisch-christlichen Werte und der Familie, auf den der Erlass des Staatsrates (ebenso wie die Verordnung im Jahr 2000 in der Ange-

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

legenheit um den Film *Baise-moi* (Fick mich!) (siehe IRIS 2000-7: 8 und IRIS 2001-8: 13) durch die Verordnung vom 12. Juli 2001 geändert wurde, wählt der Ausschuss zwischen sechs Kategorien: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12, 16 oder 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie vollständiges Vorführverbot.

Amélie Blocman  
Légipresse

legenheit des Films *Baise-moi*) zurückgeht, vertrat die Auffassung, der Minister hätte den Film *Ken Park* wegen seiner erniedrigenden pornographischen Szenen sowie wegen einer anhaltenden Gewaltszene (bei der ein Jugendlicher seine schlafenden Großeltern mit Messerstichen tötet) auf die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme set-

● Staatsrat, 4. Februar 2004, Verband *Promouvoir*, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8883>

● Verordnung Nr. 2003-1163 vom 4. Dezember 2003 in Abänderung der Verordnung Nr. 90-174 vom 23. Februar 1990 in Anwendung der Artikel 19 bis 22 des Filmindustriengesetzes mit Blick auf die Einstufung von Filmwerken, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

## FR – Erste Lesung eines Gesetzentwurfs zur elektronischen Kommunikation und zu den audiovisuellen Diensten

Die Nationalversammlung hat am Donnerstagabend, dem 12. Februar 2004, den Gesetzentwurf zur elektronischen Kommunikation und zu den audiovisuellen Kommunikationsdiensten mit Blick auf die Umsetzung des „Telekom-Pakets“ in erster Lesung verabschiedet (siehe IRIS 2003-5: 15 und IRIS 2003-6: 9). Neben den Änderungen mit Blick auf die Telekommunikationsnetze und -dienste enthält der Text insbesondere neue gesetzliche Bestimmungen zum audiovisuellen Sektor, bei denen es um neuere wirtschaftliche und technische Entwicklungen und somit um eine tief greifende Reform geht.

In einem ersten Schritt stimmten die Abgeordneten für eine Reihe von Änderungen, mit denen die Finanzierung von lokalem Fernsehen durch die kommunalen Körperschaften erlaubt wird und eine Entschärfung der Medienkonzentrationsbestimmungen und Steuererleichterungsmaßnahmen vorgeschlagen wird.

Im Text wird zudem ein Regelungsrahmen für das Fernsehen über ADSL festgelegt. Die strikten Regelungen mit

Amélie Blocman  
Légipresse

● Gesetzentwurf zur elektronischen Kommunikation und zu den audiovisuellen Kommunikationsdiensten, am 12. Februar 2004 in erster Lesung von der Nationalversammlung verabschiedet, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8886>

FR

## FR – Mahnung an France 2, die Informationswahrheit zu achten

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) hat am 12. Februar 2004 beschlossen, dem französischen öffentlich-rechtlichen Sender *France 2* gemäß Artikel 43-11 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung des Pflichten- und Lastenheftes des Senders im Anhang zur Verordnung Nr. 94-813 vom 16. September 1994 eine Mahnung mit Blick auf die Achtung seiner Verpflichtung zur „richtigen Information der Zuschauer“ und zur „Informationswahrheit“ zukommen zu lassen.

Anlass hierfür war, dass der Chef des bürgerlichen Parteienbündnisses *Union de la majorité présidentielle* (Union der Präsidenten-Mehrheit), Alain Juppé, am 3. Februar 2004 live in den 20.00 Uhr-Nachrichten des französischen Privatsenders *TF1* seinen Beschluss mitgeteilt hatte, während seiner Berufung gegen ein Gerichtsurteil, das ihn mit Unwählbarkeit belegt hatte, aktiv in der Politik zu verbleiben. Zur gleichen Zeit eröffnete der Nachrichtensprecher von *France 2* die 20.00 Uhr-Nachrichten - bei gleichzeitiger Einblendung eines schriftlichen Untertitels *A. Juppé – der Rücktritt* - mit der Ankündigung, der Oberbürgermeister und Abgeordnete

Amélie Blocman  
Légipresse

zen müssen. Der Staatsrat hingegen urteilt, der Film enthalte zwar eine Szene mit eindeutig sexuellem Inhalt sowie mehrere Gewaltszenen, stelle aber angesichts seines Themas und seiner Inszenierungsbedingungen keinen pornographischen und zu Gewalt anleitenden Film dar. Aufgrund der oben erwähnten, laut hoher Gerichtsbarkeit besonders groben und eindeutigen Sexszene und der anderen Filmszenen, die ebenfalls Jugendliche in Verbindung mit Sex und Gewalt darstellen, habe der Minister eine unangemessene Anwendung der Verordnung vom 3. Februar 1990 vorgenommen, indem er den Film bereits ab 16 Jahren freigegeben hatte, nicht aber erst ab 18 Jahren. Zu dieser juristischen Episode kam es zwei Monate nach Veröffentlichung einer Verordnung im Amtsblatt, im Rahmen derer die Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit innerhalb des Ausschusses zur Einstufung von Filmwerken mit Blick auf ein Vorführverbot für Zuschauer unter 18 Jahren abgeschafft wurde und damit die Vertretung der Familienkreise gestärkt wurde.

Der in Finnland, Japan, Italien und Norwegen erst ab 18 Jahren freigegebene Film wurde in Australien mit einem vollständigen Vorführverbot belegt. ■

Blick auf die Entwicklung des Kabelfernsehens werden massiv erleichtert. Mit den Änderungen wurde die Weiterverbreitungspflicht (*must-carry*) der hertzischen öffentlich-rechtlichen Sender auf allen Verbreitungsträgern (Kabel, Satellit, ADSL) sowie das Recht auf Wiedergabe auf eigenen Antrag und eigene Kosten für die hertzischen privaten Sender auf allen Trägern verabschiedet.

Mit dem Text werden zudem die Befugnisse des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) gestärkt, zum einen, indem er befugt wird, Streitigkeiten zwischen Inhalteanbietern und Programmverteilern zu schlichten, zum anderen, indem er Mittel an die Hand erhält, außereuropäische Sender, die über Satellit in Europa Programme ausstrahlen, die gegen die menschliche Würde gerichtet sind, zu kontrollieren und zu sanktionieren. Dabei hat die Regierung darauf geachtet, dass diese Vorrechte weder denen der anderen Regulierungsbehörden noch denen des Wettbewerbsrats vorgreifen.

Der verabschiedete Text bringt zudem notwendige Präzisierungen dahingehend, dass der CSA nun über klare Mittel verfügt, um den Start des digitalen terrestrischen Fernsehens zu organisieren, wobei die Höchstzahl an digital ausgestrahlten Sendern, die von ein und demselben Betreiber kontrolliert werden, auf sieben festgelegt wurde. Mit dem Gesetz werden Voraussetzungen zum Start des digitalen Radios in Frankreich geschaffen. Der Text wird vom 13.-15. April 2004 vom Senat geprüft werden. ■

von Bordeaux habe beschlossen, vom politischen Leben Abstand zu nehmen, um sich ganz dem Rechtsstreit widmen zu können. Es folgte der Zusatz, es handle sich um einen Rücktritt, der schrittweise erfolgen werde. Diese Falschausegabe mit Blick auf den Rückzug Juppés aus dem politischen Leben verursachte eine Krise innerhalb des öffentlichen Senders. Eine Woche nach dem Vorfall stimmte die Redaktion mit mehr als 65% für einen Misstrauensantrag, den die Journalistengesellschaft gegen die Nachrichtenleitung und das 20.00 Uhr-Team eingereicht hatte. Diese Abstimmung zog den Rücktritt des Nachrichtendirektors nach sich sowie einen zweiwöchigen Ausschluss des Nachrichtensprechers von der Arbeit. Ganz grundsätzlich stellt sich mit diesem Vorfall die Frage nach dem Wettbewerb zwischen dem eigentlich öffentlich-rechtlichen Sender *France 2* und seinem privaten „Rivalen“ *TF1*. Die ehemalige Kulturministerin Catherine Tasca erklärte insbesondere, *France 2* dürfe sich nicht unbedingt anpassen wollen und einen Wettkampf um die Zuschauerzahlen veranstalten, eine Haltung, die den Sender dazu zwingt, zumindest sehr gewagte Entscheidungen zu treffen. Im ersten Absatz des Vorwortes zum Lastenheft des Senders steht zudem vermerkt, die Haltung, die die nationalen Programmgesellschaften ihren Zuschauern gegenüber einzunehmen hätten, sei mehr von einer Anforderung



● **Beschluss des Conseil supérieur de l'audiovisuel vom 2. Februar 2004 mit Blick auf eine Mahnung an die Gesellschaft France 2**

FR

## GB – Neuer Ofcom-Inhaltsausschuss behandelt Beschwerde über Fernsehwerbung

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom wurde aufgrund des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 gegründet und ist für Fernsehen, Hörfunk, Telekommunikation und drahtlose Kommunikationsdienste zuständig.

Einer der Ausschüsse ihres Verwaltungsrats ist das *Content Board* (Inhaltsausschuss), das in erster Linie für Qualitäts- und Normungsfragen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) zuständig ist. Inhaltliche Fragen sind in drei Kategorien unterteilt: „Kategorie 1 betrifft die negative Inhaltsregulierung. Hierzu zählen insbesondere Angelegenheiten, in denen es um Schädigungen und Beleidigungen, die Richtigkeit und Objektivität von Informationen sowie um Fairness und den Schutz der Privatsphäre geht. Kategorie 2 betrifft quantitative Fragen wie etwa Quoten für Fernsehsendungen aus unabhängiger Produktion, regionaler Produktion und britischer oder EU-Produktion. Kategorie 3 betrifft die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, und in diesem Zusammenhang ist das Ofcom insbesondere für ITV, Channel 4 und Five verantwortlich.“

Vor kurzem beriet das *Content Board* über die Berufung der Firma The Number (UK) Ltd gegen eine Beschwerde des Sportlers David Bedford. The Number (UK) Ltd wirbt im Fernsehen für seine neue Telefonauskunft.

Grund der Beschwerde war, dass in der Werbung unter Verstoß gegen § 6.5 des aktuellen *Advertising Standards Code* (Werberichtlinien) eine Karikatur des Sportlers ohne dessen Erlaubnis verwendet wurde.

David Goldberg  
deeJgee

Research/Consultancy

● **Entscheidung des Ofcom Content Board, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8875>

● **Advertising Standards Code Section 6: Harm and Offence, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8876>

## HU – Entscheidung über Diskriminierung und Beleidigung aus religiösen Gründen

Am 21. Januar 2004 erklärte die *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission Ungarns – ORTT), dass der gemeinnützige Hörfunksender Tilos, der im Raum Budapest sendet, gegen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes (Gesetz Nr. 1/1996 über Radio- und Fernsehdienste) verstoßen habe, nach denen die Diskriminierung und Beleidigung von Bevölkerungsgruppen aus religiösen Gründen verboten ist. Zusätzlich zu dieser Erklärung verhängte die ORTT mit der Entscheidung eine Reihe von Sanktionen: 30 Tage Sendepause, sechs Monate Ausschluss von der Förderung aus dem Rundfunkfonds und eine schriftliche (so genannte „letzte“) Verwarnung.

Der Rechtsstreit betrifft eine Radiosendung vom Heiligen Abend. In der Livesendung erklärte einer der Moderatoren,

Márk Lengyel  
Jurist  
Budapest

● **Entscheidung Nr. 52/2004 des ORTT**

HU

## IE – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte wird Teil des irischen Rechts

Die Gesetzesvorlage zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, die vom *Oireachtas* (irisches Par-

lament) im Juni 2003 verabschiedet wurde, trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorher hatte Irland, obwohl es eine aktive Rolle bei der Erarbeitung der Konvention gespielt und sie als einer der ersten Staaten ratifiziert hatte, diese noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Irland hatte hier insofern eine

gegenüber der Öffentlichkeit geprägt, als vom Willen nach kommerzieller Leistung.  
Nach Anhörung des Präsidenten des öffentlichen-rechtlichen Fernsehens sowie des Generaldirektors von *France 2*, beschloss der CSA in einer Vollversammlung, den Sender zu mahnen, seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Ansonsten drohten Sanktionen, die in Artikel 48-2 ff des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung vorgesehen sind (Einblendung einer Mitteilung auf dem Sender oder finanzielle Sanktionen). Es ist das erste Mal, dass der CSA eine Mahnung gegenüber einer 20.00 Uhr-Nachrichtensendung (alle Sender eingeschlossen) ausspricht. ■

In § 6.5 heißt es: „Mit begrenzten Ausnahmen dürfen lebende Personen in der Werbung nicht ohne ihre Erlaubnis dargestellt, karikiert oder erwähnt werden.“

Der Ausschuss stellte fest, die Verwendung einer solchen Karikatur sei nicht „zufällig“, auch wenn The Number (UK) Ltd weder ursprünglich noch letztendlich vorgehabt habe, Bedford zu karikieren. Erschwert wurde die Entscheidung durch den Umstand, dass Bedford sich erst beschwerte, als die Werbung schon etwa sechs Monate lang lief.

Der Ausschuss entschied sich gegen einen Beschluss, der wie ein Verbot derartiger Werbung wirken würde. Dies würde der Firma, formulierte der Ausschuss, „einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen im Vergleich mit der Verletzung der Gefühle oder der Rufschädigung, die David Bedford durch die Werbung erlitt.“

Die Entscheidung des Ausschusses berücksichtigt, dass der Sportler seine Beschwerde erst spät einreichte und der Ausschuss „nicht feststellen konnte, ob The Number konkret vorhatte, David Bedford zu karikieren, ... [und auch] keinen Beweis dafür fand, dass David Bedford durch die Karikatur notwendigerweise einen tatsächlichen finanziellen Schaden erlitten hat.“

Der Ausschuss entschied, dass den Folgen der Werbung – „dem Schaden, den David Bedford durch die Werbung oder durch die Annahme der Öffentlichkeit, er habe die Telefonauskunft 118 118 unterstützt, erlitten hat, oder auch dem Schaden für die Öffentlichkeit, die in dieser Frage irreführend wurde,“ – durch die Veröffentlichung ihrer Feststellung Genüge getan sei, dass ein Verstoß gegen § 6.5 vorliegt und David Bedford die Auskunft von The Number (UK) Ltd nicht unterstützt hat.

Die Möglichkeiten Bedfords, einen Entschädigungsanspruch gegen The Number (UK) Ltd gerichtlich durchzusetzen, bleiben von dieser Entscheidung unberührt. ■

er „würde alle Christen ausrotten“. Diesem Satz gingen weitere blasphemische und vulgäre Äußerungen über die Christen und das Christentum voraus. Zu beachten ist, dass Radio Tilos vor allem für seine liberale Programmpolitik bekannt ist. Nach dem Vorfall erklärte der Radiosender sein Bedauern über den Vorfall und entließ den betreffenden Moderator sofort.

Der Fall rief breite Proteste gegen den Sender hervor und führte zu Diskussionen über die Grenzen der Meinungsfreiheit für Medienschaffende. Zu der Entscheidung der ORTT erklärte der Sender die Sanktionen für unangemessen, obwohl man sich der rechtlichen Konsequenzen des Falles bewusst sei. Daher klagte er vor Gericht gegen die Entscheidung.

Die Polizei hat unterdessen untersucht, ob es sich bei der Aussage um eine – nach ungarischem Recht strafbare – Aufwiegelung zum Hass handelt. Einer Erklärung der zuständigen Staatsanwaltschaft zufolge wird das Verfahren aber voraussichtlich eingestellt. ■

lament) im Juni 2003 verabschiedet wurde, trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorher hatte Irland, obwohl es eine aktive Rolle bei der Erarbeitung der Konvention gespielt und sie als einer der ersten Staaten ratifiziert hatte, diese noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Irland hatte hier insofern eine

Marie McGonagle  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

dualistische Stellung, als die Konvention für Irland verbindlich war, jedoch nicht in Irland selbst. Irische Staatsbürger, die von der Konvention Gebrauch machen wollten, mussten sich mit ihrem Fall nach Straßburg wenden. Jetzt können

● **Gesetz über die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte 2003, Nummer 20 des Jahres 2003, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8962>

## IE – Neue Filmleitlinien

Marie McGonagle  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

Bei seinem Amtsantritt hat der im April 2003 ernannte neue Filmzensor erklärt, er wolle das restriktive Zensurverfahren durch ein positiveres Leitliniensystem ersetzen. Der erste von ihm verbotene Film war Jonas Akerlunds *Spun*, in dem ein Leben mit Sex und Drogen dargestellt wird. Seine Entscheidung wurde jedoch einstimmig durch die Berufungsinstanz überstimmt, die den Film ungekürzt, jedoch mit einer Altersbeschränkung von 18 freigab. Der Filmzensor hat daraufhin angekündigt, er plane, das derzeitige System der Altersklassifizierung zu überarbeiten, das als Leitlinie für Eltern gilt. Der Zensor plant die Einrichtung einer Website, auf der alle Filme aufgeführt sind, die von seiner Behörde freigegeben wurden, wobei der jeweilige Gehalt

● **Film ban overturned by appeal board (Filmverbot durch die Berufungsinstanz überstimmt), The Irish Times 31. Juli 2003**  
● **Cinemas set record (Kinos erreichen Rekord), The Irish Times 22. Januar 2004**  
● **Censor clears way for Gibson film about Christ (Zensor ebnet den Weg für Gibsons Film über Christus), The Irish Times 14. Februar 2004**

## IE – Rundfunkprioritäten für die EU-Präsidentschaft

Marie McGonagle  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

Im Zusammenhang mit der derzeitigen EU-Präsidentschaft Irlands hat der Minister für Kommunikation darauf hingewiesen, dass der Schutz Minderjähriger im Rundfunkbereich eine seiner Hauptprioritäten sein werde. Die EU-Kommission

● **„Der Schutz Minderjähriger ist eine Priorität während der EU-Präsidentschaft - Dermot Ahern“, Pressemitteilung des Ministeriums für Kommunikation, Meeresangelegenheiten und natürliche Ressourcen vom 26. Januar 2004, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8974>

## IE – Ausstrahlungsverbot für religiöse Werbung bleibt bestehen

Marie McGonagle  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität  
Irland  
Galway

Nach dem Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Murphy gegen Irland (Urteil vom 10. Juli 2003, siehe IRIS 2003-9: 3), dass Irland nicht gegen Artikel 10 ECHR verstoßen hat, entschied der Minister für Kommunikation, das Verbot für religiöse Werbung aufrechtzuerhalten. Auf das Verbot hatte man sich in einer Reihe von Fällen berufen, um Werbung abzulehnen, einschließlich der Werbung mit dem Titel „*Power to change*“ (Die Macht zur Veränderung) 2002, die von den großen christlichen Religionen im Land gesponsert wurde (siehe IRIS 2003-2: 11). Daraufhin hatte der Minister vor dem Urteilsspruch des Gerichtshofs eine öffentliche Beratung zu dem Thema initiiert, was zu mehr als 150 Anträgen führte. Ein flexibles Regelungssystem erschien jedoch nicht erreichbar. Es bot sich somit nach Ansicht des Ministers die Wahl, „entweder

● **„Dermot Ahern erhält das Verbot für religiöse Werbung aufrecht“, Pressemitteilung des Ministeriums für Kommunikation, Meeresangelegenheiten und natürliche Ressourcen vom 29. Januar 2004, und Anmerkung des Herausgebers zur Erklärung der gesetzlichen Grundlage für das Verbot, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8975>

Streitfälle, die sich auf die Konvention berufen, direkt bei irischen Gerichten eingebracht werden, obgleich die Konvention auf nachkonstitutioneller Ebene in das irische Recht eingegliedert wurde. Die Verpflichtung zur Eingliederung der Konvention entstand im Belfaster Abkommen (*Belfast Agreement*), das aus dem Friedensprozess für Nordirland 1998 hervorgegangen war. Die Eingliederung erfolgte auf nachkonstitutioneller Ebene, da die Regierung der Ansicht war, die Grundrechtsbestimmungen der irischen Verfassung böten bereits umfangreichen Schutz. Viele Juristen sind jedoch der Auffassung, Artikel 10 biete einen größeren Schutz für die Medien in solchen Bereichen wie übliche Nachrede. Artikel 10 wird daher voraussichtlich bedeutende Auswirkungen auf irisches Recht in Bezug auf Journalisten und Rundfunkveranstalter haben. ■

an Sex, Gewalt und anstößiger Sprache angegeben ist. Filmplakate, die bereits heute Warnhinweise zum Inhalt tragen müssen, werden ebenfalls dem neuen Verfahren unterworfen. Der Zensor hat eine Studie in Auftrag gegeben um herauszufinden, welche Art von Informationen und Rat die Zuschauer wünschen, und wird dann entsprechend handeln. Er hat danach Mel Gibsons Film *Die Passion Christi* (*The Passion of the Christ*) ungekürzt mit einer Altersbeschränkung von 15 freigegeben. Die Freigabe wird von einem Warnhinweis des Zensors begleitet, der Film enthalte eindeutige Gewaltdarstellungen, die auf einige Zuschauer verstörend wirken könnten. Dieser Warnhinweis muss auch in allen Werben für den Film enthalten sein. Der Zensor veröffentlichte auch eine Stellungnahme, in der er die Gründe für seine Entscheidung darlegt.

Zwischenzeitlich sind die Kinozuschauerzahlen in Irland 2003 um 1% gegenüber 2002 gestiegen und befinden sich somit auf einem Allzeithoch im Land. Die Gesamteinnahmen aus Kartenverkäufen stiegen ebenfalls um 4%. ■

muss eine Aktualisierung der Empfehlung zum Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde im März veröffentlichen, welche Gegenstand einer politischen Diskussion auf der Sitzung des Ministerrats im Mai sein wird. Auf einer informellen Ministerratssitzung in Irland Anfang März wird ebenfalls die zukünftige Rolle des Rundfunks bei der Förderung und Bewahrung der kulturellen Vielfalt in einem erweiterten Europa diskutiert werden. ■

ein Verbot bestehen zu lassen, welches uns über vierzig Jahre gute Dienste geleistet hat, oder den Äther für religiöse Werbung freizugeben, was dazu führen könnte, dass diejenigen mit den prallsten Geldbeuteln ihre Botschaft unangefochten verbreiten.“ Letztendlich war er der Ansicht, das Verbot solle bestehen bleiben. Der Minister bezeichnete es als „ein sehr gefühlsbetontes Anliegen“ und verwies darauf, dass Hörfunk- und Fernsehwerbung „wesentlich eindringlicher als Werbung in anderen Medien sei“. Er betonte, das Verbot hindere religiöse Gruppierungen nicht am Zugang zu Rundfunkmedien oder an Werbung in anderen Medien. Zudem erlaubt das Rundfunkgesetz von 2001 Werbung, die reine Information darüber gibt, dass religiöse Zeitschriften oder Periodika im Handel erhältlich sind oder dass religiöse Veranstaltungen oder Zeremonien stattfinden. Es untersagt derartige Werbung lediglich, wenn sie die Vorzüge oder Nachteile der Zugehörigkeit zu einem Glauben oder des Beitritts zu einer Religion darstellen. Infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall Murphy gab es keinen äußeren Druck auf den Minister, das Verbot aufzuheben, und so befand er aus den oben genannten Gründen die Argumente für die Beibehaltung als überzeugend. ■

## IT – Anreize für T-DVB- und C-DVB-Decoder und Breitbandzugang

Maja Cappello  
Autorità per le  
Garanzie nelle  
Comunicazioni

Am 24. Dezember 2003 verabschiedete das italienische Parlament den Staatshaushalt 2004 (*Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2004)*), Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 350) und gründete einen Fonds für die Förderung des Kaufs oder

● **Gesetz vom 24. Dezember 2003, Nr. 350, „Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2004)“** (Haushaltsgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. Dezember 2003, Nr. 299, Ordentl. Beilage Nr. 189, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8877>

● **Verordnung vom 30. Dezember 2003, „Contributo per la televisione digitale terrestre e per l'accesso a larga banda ad Internet ai sensi dell'art. 4, commi 1 e 2 della legge 24 dicembre 2003, n. 350“** (Zuschüsse für terrestrisches Digitalfernsehen und Breitband-Internetzugänge gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350), veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. Januar 2004, Nr. 18, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8878>

IT

## IT – Fernsehkanäle dürfen trotz Verstoß gegen die Konzentrationsregelungen vorerst weitersenden

Am 24. Dezember 2003 stimmte die italienische Regierung dem Gesetzesdekret Nr. 352 zu, das dringliche Bestimmungen zu der Übergangsfrist für analoge terrestrische Fernsehkanäle (RaiTre und Rete4) enthält, die gegen die im Kommunikationsgesetz von 1997 festgelegten Konzentrationsregelungen verstoßen (siehe IRIS 1997-8: 10 und IRIS Spezial „Fernsehen und Medienkonzentration“ 2001, Seite 47).

Das Ausnahmegesetz ist ein Schritt in dem Gesetzgebungsverfahren für ein neues Mediengesetz. Dieses Verfahren war am 15. Dezember 2003 unterbrochen worden, als der Präsident der Republik Teile des Gesetzentwurfs der Regierung zurückwies, der am 2. Dezember 2003 von beiden Kammern des Parlaments endgültig verabschiedet worden war (siehe IRIS 2002-10: 10). Der Präsident hatte geltend gemacht, dass der Gesetzentwurf nicht mit dem Urteil des Verfassungsgerichts vereinbar sei, das das Kommunikationsgesetz teilweise für verfassungswidrig erklärt hatte (siehe IRIS 2003-3: 13).

Nach der italienischen Verfassung kann der Präsident der Republik ein bereits von beiden Kammern des Parlaments verabschiedetes Gesetz ablehnen, wenn er es für verfassungswidrig hält. Das Parlament muss den Text in diesem Fall überprüfen, und nach seiner Verabschiedung ist das Gesetz dann endgültig, selbst wenn es gegenüber der abgelehnten Fassung nicht mehr verändert wurde.

Das neue Mediengesetz sah unter anderem vor, dass die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (die Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich - AGCOM) bis

Maja Cappello  
Autorità per le  
Garanzie nelle  
Comunicazioni

● **Decreto-legge (Ausnahmegesetz) vom 24. Dezember 2003, Nr. 352, Disposizioni urgenti concernenti modalità di definitiva cessazione del regime transitorio della legge 31 luglio 1997, n. 249** (Dringliche Bestimmungen zur endgültigen Beendigung der Übergangsregelung des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997), veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* (Amtsblatt der Italienischen Republik) Nr. 300 vom 29. Dezember 2003, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8949>

● **Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 24 dicembre 2003, n. 352, recante disposizioni urgenti concernenti modalità di definitiva cessazione del regime transitorio della legge 31 luglio 1997, n. 249** (Verabschiedete Änderungen bei der Umwandlung des Ausnahmegesetzes in ein Gesetz), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8950>

IT

der Miete von Decodern für kabelgebundenes und terrestrisches Digitalfernsehen (C-DVB und T-DVB), die vom 1. Januar 2004 an verkauft oder vermietet werden, sowie für nach dem 1. Dezember 2003 unterzeichnete Verträge über einen Breitband-Internetzugang. Im ersten Fall beträgt die öffentliche Förderung EUR 150 je Verbraucher bei einem Gesamtfördervolumen von EUR 110 Mio., und im zweiten Fall sind es EUR 75 bei einem Gesamtvolumen von EUR 30 Mio.. In keinem Fall kann ein Verbraucher beide Förderungen in Anspruch nehmen.

Die Modalitäten des Verfahrens wurden in einem Dekret des Kommunikationsministers vom 30. Dezember 2003 geregelt.

Um von den Zuschüssen für T- und C-DVB-Decoder zu profitieren, müssen die Verbraucher die entsprechende Jahresgebühr an den öffentlich-rechtlichen Sender bezahlt haben und den Decoder gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung für die Dienste anschaffen. Daher wird der Zuschuss über die Geschäfte gewährt, die die Dienste anbieten und die Zugang zu einer speziellen Datenbank des Kommunikationsministeriums haben, in der überprüft werden kann, ob der Kunde seine Rundfunkgebühren bezahlt hat und die Förderung nicht bereits erhalten hat. Der Zuschuss wird beim Kauf des Decoders sofort vom Kaufpreis, sofern dieser mehr als EUR 150 beträgt, und bei Miete nach und nach von den Mietzahlungen abgezogen. Der Zuschuss für den Breitbandzugang wird von den Betreibern gewährt und ebenfalls auf den Kaufpreis der Geräte bzw. auf die Miete angerechnet. Das Kommunikationsministerium erstattet den Geschäften und Betreibern dann die Kosten. ■

zum 31. Dezember 2004 prüfen soll, ob die Umstellung auf den digitalen terrestrischen Rundfunk die Medienvielfalt in Italien tatsächlich erhöht. Bei der Analyse sollten drei Faktoren berücksichtigt werden: der Bevölkerungsanteil, der von den neuen DTT-Netzen erreicht wird, das Angebot an erschwinglichen Decodern und das Vorhandensein eines Programmangebots für die Allgemeinheit, das sich vom Programmangebot analoger Netze unterscheidet.

Der Präsident der Republik kritisierte, dass der Zeitrahmen für die Analyse zu lang sei, dass für den Fall eines negativen Ergebnisses keine Sanktionen vorgesehen seien und dass die Übergangszeit für RaiTre und Rete4 nicht befristet sei.

Daher verkürzt das von der Regierung beschlossene Ausnahmegesetz den Zeitrahmen vom 31. Dezember auf den 30. April und beauftragt die AGCOM, dem Parlament bis zum 31. Mai 2004 über ihre Ergebnisse zu berichten. Sollte der Bericht feststellen, dass die obigen Kriterien nicht erfüllt sind, kann die AGCOM den Verkauf von Teilen der Unternehmen oder deren Vermögen anordnen (siehe IRIS 2000-7: 7). Die AGCOM kann stattdessen auch nach den im Kommunikationsgesetz festgelegten Bestimmungen beschließen, RaiTre ihrer Werbeeinnahmen zu berauben und Rete4 auf Satellitenübertragung umzustellen. Die Kanäle, die gegen die Konzentrationsregelungen verstoßen, dürfen somit den Sendebetrieb bis zum 31. Mai 2004 fortsetzen – dem Tag, an dem die AGCOM dem Parlament ihren Bericht vorlegen muss.

Da nach dem Urteil des Verfassungsgerichts diese Kanäle den Sendebetrieb nach dem 31. Dezember 2003 nur fortsetzen durften, wenn es relevante technologische Veränderungen gab, wie zum Beispiel die Ausbreitung des digitalen terrestrischen Rundfunks, und das Parlament die Mittel zur Freigabe der von diesen Kanälen belegten Frequenzen festzusetzen hatte, musste die Regierung nun dringliche Bestimmungen erlassen, um diese Frist einzuhalten.

Das Gesetzesdekret wurde am 20. Februar 2004 in ein Gesetz umgewandelt, wobei auch festgelegt wurde, dass die drei Bedingungen unter Berücksichtigung bestehender Markttrends gleichzeitig erfüllt sein müssen, dass die digitalen terrestrischen Netze mindestens 50 % der Bevölkerung erreichen müssen und dass der nationale Decodermarkt den Ausschlag gibt. ■

## IT – Neues Kinogesetz

Die Verordnung mit Gesetzeskraft, die neue Bestimmungen im Bereich der kinematographischen Aktivitäten in Italien festlegt, trat am 20. Februar 2004 in Kraft.

Durch sie wird beim Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten ein in zwei Unterausschüsse gegliederter Ausschuss für Kinematographie eingerichtet.

Der erste Unterausschuss zeichnet verantwortlich für die Anerkennung der kulturellen Bedeutung in der Planungsphase eines Films. Er entscheidet außerdem über die maximale finanzielle Unterstützung, die ein solcher Film erhält, wobei unter anderem die nachgewiesene künstlerische Kompetenz der Autoren berücksichtigt wird.

Der andere Unterausschuss wird in Bezug auf alle Werke von anerkannter kultureller Bedeutung deren wesentliche Übereinstimmung mit dem Originalprojekt, das dem anderen Ausschuss vorgelegt wurde, überprüfen. Zudem wird er für alle Filme überprüfen, ob die für die Gewährung finanzieller Zuschüsse erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind und ob der Film als künstlerischer Film (d.h. „film d'essai“) einzustufen ist.

Die Verordnung führt ebenfalls Informationslisten ein, in denen italienische Filmgesellschaften geführt werden müssen, um einen Anspruch auf finanzielle Zuschüsse zu haben. Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die eine Filiale oder Geschäftsstelle in Italien haben, werden inländischen Gesellschaften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gleichgestellt, falls sie ihre Tätigkeit hauptsächlich in Italien ausüben.

**Liliana Ciliberti**  
Masters-Dozentin  
Universitäten  
Milan Statale und  
Rome Sapienza

● **Decreto Legislativo 22 Gennaio 2004, n. 28, Riforma della disciplina in materia di attività cinematografiche (Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Januar 2004, Nr. 28, Neue Bestimmungen im Bereich kinematographischer Aktivitäten), veröffentlicht im Amtsblatt vom 5. Februar 2004, Nr. 29, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8964>

IT

## NL – Untertitel-Website geschlossen

**Lisanne Steenmeijer**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

Auf Anordnung der OM (der niederländischen Staatsanwaltschaft) schloss die FIOD-ECD (die niederländische Steuerfahndung) die niederländische Website *ondertitels.nl*. Die Initiative zur Schließung der Website ging von *Stichting BREIN*, der Stiftung zum Schutz der Rechte der Unterhaltungsindustrie in den Niederlanden, aus. Untertitel für über 5.000 Filme waren auf der Website in vielen Sprachen verfügbar und konnten in kopierten Filmen verwendet werden. *BREIN* berichtet, die Website sei von mehr als 40.000 Nutzer täglich besucht und über 3.500.000 Untertitel seien von dieser Site heruntergeladen worden. Durch die Veröffentlichung der Untertitel im Internet ohne Zustimmung der Rechteinhaber hatte die Website erheblich gegen Urheberrechte verstoßen. Der Autor der Website wurde wegen rechtswidriger Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Materialien verurteilt. ■

● **„FIOD-ECD sluit *www.ondertitels.nl*“ (FIOD-ECD schließt *www.ondertitels.nl*), *BREIN* Pressemitteilung vom 11. Februar 2004, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8958>

NL

## NO – Berufungsurteil im norwegischen DVD-Fall

Am 22. Dezember 2003 sprach das norwegische Berufungsgericht Borgarting einen jungen Mann namens Jon Johansen frei, der nach § 145 (2) des norwegischen Strafgesetzbuchs wegen Beteiligung an der Umgehung des technischen Schutzsystems CSS für DVD-Filme angeklagt war. Der Hintergrund dieses Falles und der Freispruch für Johansen in erster Instanz wurden bereits in einem früheren IRIS-Artikel (siehe IRIS 2003-2: 15) dargestellt.

Nach § 145 (2) des norwegischen Strafgesetzbuchs ist es

Die Bedingungen für den Erhalt von Zuschüssen für einen Film sind nach der Verordnung die Anerkennung italienischer Nationalität (diese Anerkennung ist auch auf Koproduktionen mit EU-Mitgliedsstaaten und bei einer Mindestkostenbeteiligung von 20% durch den italienischen Produzenten auch mit Drittländern anzuwenden), seine kulturellen, künstlerischen oder publikumswirksamen Qualitäten und angemessene technische Anforderungen sowie die Eintragung des begünstigten Unternehmens in die Informationslisten.

Vorbehaltlich bestehender Bestimmungen zum Verbot von Tabakwerbung und einiger weiterer Bedingungen ist die Platzierung von Markenzeichen und Produkten in einem Film kein Grund mehr, den Zugang zu Zuschüssen zu verweigern.

Ein neuer Fonds für Filmproduktion, -verleih, -vorführung und technische Filmindustrien ersetzt die verschiedenen früheren Fonds zur Finanzierung kinematographischer Aktivitäten. Er wird vom Ministerium für Kulturgüter und -aktivitäten auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Kreditinstituten verwaltet. Während einer Übergangszeit von zwölf Monaten wird der Fonds weiterhin von der *Banca Nazionale del Lavoro* (Nationale Arbeitsbank) verwaltet.

Hinsichtlich der Produktionsaktivitäten führt die Verordnung objektive (*automatici*) Kriterien für die Festlegung der zuteilungsfähigen Mittel ein. Die Prüfung der Anträge für die Anerkennung der kulturellen Bedeutung eines Filmes wird sich ebenfalls teilweise auf objektive (*automatici*) Parameter stützen.

Die Verordnung sieht automatische Zuschüsse für den Verleih von Filmen mit anerkannter kultureller Bedeutung in Italien vor. Der Umfang der Zuschüsse wird proportional zur Anzahl der Kinobesucher sein, die dieselbe Verleihfirma hinsichtlich des Verleihs von Filmen von kultureller Bedeutung in Italien im Vorjahr erreicht hat.

Die Verordnung sieht ebenfalls die Finanzierung von Kinobetreibern unter anderem in Form von Zinsvergünstigungen bei Darlehensvereinbarungen und Finanzleasing vor. Weitere Zuschüsse werden gewährt für Unternehmungen in Kleinstädten unter der Voraussetzung, dass das Kino oder sein Besitzer sich verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz an italienischen oder europäischen Filmen ins Programm zu nehmen.

Weitere Ministerialverordnungen werden verabschiedet, um die in der Hauptverordnung mit Gesetzeskraft festgelegten Bestimmungen umzusetzen. ■

Die erste Alternative betraf die Funktion des Entschlüsse-

strafbar, eine Sicherheitsmaßnahme zu umgehen oder auf ähnliche Weise unrechtmäßig auf „Daten“ oder Computerprogramme zuzugreifen, die mit elektronischen oder sonstigen Mitteln gespeichert oder übermittelt werden. Das Gericht stellte fest, dass sowohl DVD-Filme als auch der CSS-Code selbst im Sinne von § 145 (2) „Daten“ sind. Die Hauptfrage war, ob Johansens Zugriff auf diese Daten „unrechtmäßig“ war. Das Gericht erörterte mehrere Alternativen, die Johansens Taten „unrechtmäßig“ machen könnten.

Die erste Alternative betraf die Funktion des Entschlüsse-

**Thomas Rieber-Mohn**  
Norwegisches  
Forschungszentrum  
für Computer  
und Recht  
Universität Oslo

lungsprogramms DeCSS. Johansen hatte alle seine DVD-Filme rechtmäßig erworben und war daher uneingeschränkt zum Abspielen der Filme berechtigt. Das Gericht musste jedoch entscheiden, ob der zusätzliche Zugriff auf Filme in verschlüsselter Form und damit die Möglichkeit zum Kopieren der Filme, die DeCSS bietet, „unrechtmäßig“ war. Aufgrund des Wortlauts von § 145 (2) und im Einklang mit der herrschenden Lehrmeinung stellte das Gericht fest, dass Johansen davon ausgehen konnte, dass diese Verwendung von DeCSS rechtmäßig wäre.

Auf der Grundlage von § 12 des norwegischen Urheberrechtsgesetzes (der Ausnahmeregelung für die Anfertigung von Kopien zum Privatgebrauch) betrachtete das Gericht diese Rechtmäßigkeit als gegeben. Anhand des dreistufigen Tests nach Artikel 9 der Berner Übereinkunft kam das Gericht zu dem Schluss, dass § 12 – zumindest strafrechtlich – die Reproduktion von DVD-Filmen für den Privatgebrauch erlaubt. Es verwies darauf, dass DVDs leicht beschädigt werden können und der Verbraucher daher triftige Gründe hat, von rechtmäßig erworbenen Filmen Sicherheitskopien anzufertigen. Des Weiteren führte das Gericht entgegen der Argumentation der Anklage aus, dass die einseitige Beschriftung des DVD-Covers mit einem Vervielfältigungsverbot nach norwegischem Recht im Allgemeinen nicht ausreicht, um den Verbraucher seines „Rechts“ zur Anfertigung von Kopien zum Privatgebrauch zu berauben.

● Entscheidung des Berufungsgerichts Borgarting vom 22. Dezember 2003, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8879> (NO)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8881> (EN)

EN-NO

## PL – Gesetzesentwurf zu Kinematographie

**Małgorzata Pęk**  
Ministerium für  
europäische Integration  
und internationale  
Beziehungen  
Nationaler Rundfunkrat  
Polen  
Warschau

Am 24. September 2003 legte die Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Kinematographie vor, welcher am 10. Dezember in erster Lesung beraten wurde. Nach der Lesung wurde der Entwurf an den Ausschuss für Kultur und Massenmedien überwiesen, der die Beratungen auf seiner Sitzung am 6. Januar 2004 aufnahm.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das gegenwärtige Gesetz zur Regelung des Kinematographiesektors vom 16. Juli 1987 (mit nachfolgenden Änderungen) für die neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht geeignet ist, schlug die Regierung einen gänzlich neuen, umfassenden Vorlagenentwurf vor. Das Hauptziel soll darin liegen, eine Veränderung in der derzeitigen Organisationsstruktur der Kinematographie herbeizuführen, d. h. Anpassung an marktwirtschaftliche Bedingungen, Berücksichtigung der Notwendigkeit, nichtkommerzielle ehrgeizige Produktionen finanziell zu unterstützen, und Schaffung von Entwicklungsbedingungen für den polnischen Film mit Ansätzen, wie sie bereits in anderen europäischen Ländern bestehen. Der Entwurf sieht ebenfalls vor, dass kommerzielle Unternehmen der Filmindustrie (Kinobesitzer und Verleiher, die Filmkopien in materieller Form verkaufen) Abzüge aus den Filmgewinnen hinnehmen müssen.

● Gesetzesentwurf zur Kinematographie, Papier Nr. 2055, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8629>

PL

Anschließend ging das Gericht auf die zweite Alternative ein, nämlich die Frage, ob das Entschlüsselungsprogramm selbst unrechtmäßig erworben worden sei. Das Programm war von einem Deutschen mit dem Decknamen „Nomade“ entwickelt worden, der dazu unter anderem die Playerschlüssel eines DVD-Players von Xing verwendet hatte. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich bei der Arbeit des „Nomaden“ um eine Rückentwicklung (*Reverse Engineering*, Dekompilierung), die nach § 39i des norwegischen Urheberrechtsgesetzes (Dekompilierung zur Herstellung der funktionalen Integration) rechtmäßig war. (Trotz der Nationalität des „Nomaden“ ging das Gericht nicht darauf ein, ob hier deutsches Recht anzuwenden sei.) Auch die Frage der Beweislast spielte in dieser Argumentation des Gerichts eine Rolle.

Die dritte Alternative, über die das Gericht zu entscheiden hatte, war die Frage, ob der Erwerb der Playerschlüssel als solcher unrechtmäßig war. Das Gericht stellte fest, dass diese Schlüssel als solche nicht unter dem Schutz von § 145 (2) stehen, sondern Bestandteil des Schutzes sind, während die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Zugriffs auf die Filme bezogen werden muss.

Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass Johansen nicht unrechtmäßig eine technische Schutzmaßnahme aufgebrochen oder umgangen habe.

Darüber hinaus musste das Gericht entscheiden, ob Johansen wegen Beihilfe zur Verantwortung gezogen werden könne, weil er anderen bei der Verwendung von DeCSS geholfen oder zu helfen versucht habe. Im vorliegenden Fall hatte die Anklage allerdings nicht bewiesen, dass andere Personen DeCSS zum Kopieren unrechtmäßig erworbener Filme verwendet hätten. Daher konnte Johansen nicht wegen Beihilfe zur Rechenschaft gezogen werden. Dennoch blieb die Frage offen, ob er wegen versuchter Beihilfe bestraft werden könne, weil er ein Programm veröffentlicht habe, das es anderen ermöglicht habe, unrechtmäßig auf verschlüsselte Filme zuzugreifen. Das Gericht räumte ein, dass DeCSS für unrechtmäßige Zwecke verwendet werden kann, stellte aber unter Verweis auf die Lehrmeinung fest, dass eine solche Möglichkeit nicht ausreiche, solange es für DeCSS auch eine rechtmäßige Verwendung gebe.

Johansen wurde daher freigesprochen. ■

Eine wichtige Änderung betrifft den Vorschlag zur Einrichtung eines Instituts für Filmkunst als öffentliche juristische Person unter der Aufsicht des Kulturministers. Die Befugnisse dieses Instituts wären relativ weitreichend und umfassend: erstens soll es die Entwicklung filmischer Kreativität in Polen in verschiedensten Richtungen sowie die Vorbereitung von Filmprojekten, -produktionen und -verleih anregen und fördern und Film für die Öffentlichkeit zugänglich machen, zweitens Aktivitäten unterstützen, um sowohl polnische als auch internationale (insbesondere europäische) Filmkunst populärer zu machen, drittens die künstlerische Entwicklung junger Filmemacher unterstützen, viertens die polnische Filmkunst fördern und schließlich Rahmenbedingungen für die Entwicklung polnischer Filmproduktion schaffen. Es ist vorgesehen, dass das Institut mit Verwaltungseinrichtungen zusammenarbeitet. Seine Einkünfte setzen sich unter anderem aus Zuweisungen aus dem Staatshaushalt, aus Einkünften aus der Verwertung von Filmen, deren wirtschaftliche Rechte beim Institut liegen, aus Einkünften aus dem Vermögen des Instituts und seinen gewerblichen Aktivitäten sowie aus den oben erwähnten Abführungen (prozentual von den Einnahmen) von Kinobetreibern und Unternehmen, die Filmkopien verkaufen, zusammen. Die Einkünfte sind für die Umsetzung der in der Vorlage beschriebenen Ziele einzusetzen.

In der Vorlage wird anerkannt, dass die Sammlung, der Schutz und die Veröffentlichung des nationalen Erbes im Bereich der Kinematographie beim bereits bestehenden nationalen Filmarchiv *Filmoteka Narodowa* liegen, dessen Pflichten ebenfalls in der Vorlage festgelegt sind. ■

## PT – Neuer Gesetzentwurf für Filmkunst und audiovisuelle Werke

Am 4. Februar 2004 hat die portugiesische Regierung einen Gesetzentwurf über das System und die Handlungsprinzipien für die Entwicklung und den Schutz von Filmkunst und audiovisuellen Werken vorgelegt und damit ihre Absicht verdeutlicht, den Rechtsrahmen zu ersetzen, der mit dem Gesetzesdekret Nr. 350/93 vom 7. Oktober 1993 geschaffen wurde.

Das vorgeschlagene Gesetz hat folgende Ziele (Artikel 4):

- Förderung von Produktion, Vertrieb, Aufführung, Verbreitung und Herausgabe filmischer und audiovisueller Werke;
- Sicherstellung der Urheberrechte von Autoren, Künstlern, Interpreten und Darstellern filmischer und audiovisueller Werke;
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit durch bilaterale Vereinbarungen und internationale Konventionen;
- Steigerung der Kooperation mit portugiesischsprachigen Ländern in Produktion, Distribution und Aufführung;

**Luís António Santos**  
Departamento de  
Ciências da  
Comunicação  
Instituto  
de Ciências Sociais  
Universidade do  
Minho

● *Lei das Artes Cinematográficas e do Audiovisual (Anteprojecto 1ª revisão)* (Gesetzentwurf für Filmkunst und audiovisuelle Werke), 3. Juni 2003, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8952>

● *Comunicado do Conselho de Ministros de 4 de Fevereiro de 2004* (Mitteilung des Ministerrats vom 4. Februar 2004), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8953>

PT

- Entwicklung des Vertriebs- und Aufführungsmarktes durch steuerliche Maßnahmen und Unterzeichnung bilateraler und multilateraler Abkommen auf Gegenseitigkeit;
- Förderung der Beteiligung des privaten Sektors an der Entwicklung der Filmindustrie und der audiovisuellen Wirtschaft;
- Förderung der nationalen und internationalen Produktion von Filmen und audiovisuellen Werken;
- Sicherstellung des freien Verkehrs filmischer und audiovisueller Werke;
- Förderung der Erhaltung und Wertsteigerung des portugiesischen filmischen und audiovisuellen Erbes und seiner ständigen Zugänglichkeit zu kulturellen Zwecken;
- Förderung der unabhängigen Regulierung der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Bereichs und der Anwendung von Wettbewerbsprinzipien;
- Förderung der Beteiligung repräsentativer Vertreter der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Bereichs an der Formulierung der Politik auf diesem Gebiet;
- Entwicklung von Unterrichts- und Weiterbildungsaktivitäten in der Filmwirtschaft und im audiovisuellen Bereich;
- Sicherstellung des gleichen Zugangs für alle Bürgerinnen und Bürger zu allen Formen von filmischen und audiovisuellen Werken;

Die bedeutendste Änderung in diesem Gesetzentwurf ist die Schaffung eines neuen Investitionsfonds für die Entwicklung der Filmkunst und des audiovisuellen Sektors. Dieser Fonds dient der Verwaltung der Mittel aus den Abgaben von Filmverleihern, Pay-TV-Betreibern und anderen nicht näher bezeichneten Stellen. Filmverleiher müssen mindestens 2 % ihrer Einnahmen aus dem Verleih in den Fonds einzahlen (Artikel 31), Betreiber und Verbreiter von Pay-TV-Kanälen mindestens 5 % ihrer Einnahmen unter Einschluss der Umsätze aus allen Vertriebsplattformen wie Kabel, Satelliten, terrestrischen Digital, drahtlosen oder sonstigen Plattformen (Artikel 27).

Der Gesetzentwurf wird nun im Parlament beraten, und Kulturminister Pedro Roseta erwartet seine Verabschiedung noch vor Ende 2004. ■

## RO – Ergänzung der Leitlinien über die Information der Öffentlichkeit

Der Beschluss Nr. 274 des *Consiliului Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles, die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien Rumäniens – CNA) vom 25. September 2003 zur korrekten Information der Öffentlichkeit (siehe IRIS 2003–10: 15) hat Ende 2003 eine Abänderung bzw. Vervollständigung erfahren. Der Beschluss Nr. 377 des CNA statuiert, dass bestimmte Berufsgruppen keine informativen Programme im audiovisuellen Bereich mehr gestalten oder präsentieren bzw. als Moderatoren in den elektronischen Medien agieren dürfen. Der hinzugefügte Absatz 3 zum Artikel 1 dieser Verfügung zählt folgende Kategorien auf:

**Mariana Stoican**  
Radio Rumänien  
International  
Bukarest

● *Decizia nr. 377 Consiliului Național al Audiovizualului pentru modificarea și completarea Deciziei nr. 274 din 25 septembrie 2003 privind asigurarea informării corecte a opiniei publice, Publicată în Monitorul Oficial nr. 7 din 7 ianuarie 2004* (Beschluss Nr. 377 des CNA vom 11. Dezember 2003 zur Abänderung bzw. Vervollständigung des Beschlusses Nr. 274 vom 25. September 2003 zur korrekten Information der Öffentlichkeit), Amtsblatt Nr. 7 vom 7. Januar 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8972>

RO

a.) Parlamentarier; b) Vertreter der öffentlichen zentralen und lokalen Verwaltung; c) Vertreter der Präsidentschaft; d) Amtsträger innerhalb der politischen Parteien; e) Personen, die unabhängig oder seitens politischer Parteien öffentlich ihre Absicht bekanntgegeben haben, für die lokalen, Parlaments- oder Präsidentschaftswahlen zu kandidieren. Die Verletzung dieser Vorschriften wird nach Art. 91 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 zunächst mit einer öffentlichen Rüge und – bei Wiederholung des Vergehens – mit Geldbußen ab ROL 25.000.000 und bis zu ROL 250.000.000 bestraft werden (EUR 1 entspricht rund ROL 41.000).

Zu den von diesem Beschluss betroffenen Fernsehmoderatoren in Rumänien gehört auch der Vorsitzende des Senatsausschusses für Kultur und Medien, der Produzent einer Talk-Show bei einem privaten Fernsehsender ist. Der Betreffende sieht sich durch diesen Beschluss in seinem Recht auf freie Ausübung des Berufs verletzt und hat bei der *Curtea de Apel Bucuresti* (Appellationsgericht Bukarest) Klage auf Aufhebung des Beschlusses erhoben. Als moralische Entschädigung („*Daune morale*“) fordert er zudem die symbolische Summe von ROL 2. ■

## RO – Regelung der Wahlwerbung umstritten

In diesem Sommer werden in Rumänien Kommunalwahlen stattfinden, für das Jahresende sind die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen anberaumt. Gegenwärtig stehen im rumänischen Parlament mehrere Gesetzentwürfe zur Debatte, die den Ablauf der Wahlen regeln sollen, einschließlich der Werbezeit, die den politischen Parteien während der Kampagne in den elektronischen Medien zur Verfü-

gung stehen soll. Hierbei klaffen die Vorschläge des mit der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe betrauten Parlamentsausschusses bzw. des *Consiliului Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles – CNA) stark auseinander. Der einschlägige Gesetzentwurf (*Proiectul Legii pentru alegerea autorităților publice locale*) sieht vor, dass die politische Werbung gesondert von der kommerziellen angeboten werden sollte. Politische Werbespots sollen aufgrund von Verträgen, die die politischen Parteien, Wahlallianzen bzw.

die unabhängigen Kandidaten und Vertreter der Verbände nationaler Minderheiten mit den jeweiligen Rundfunkanbietern einschließlich der Kabelfernsehbetreiber nach einheitlichen Tarifen je Sendeeinheit gesondert abschließen, ausgestrahlt werden.

In einem am 17. Februar 2004 veröffentlichten Kommuniké am Rande der Bekanntgabe dieses Gesetzentwurfes wurde der Parlamentsvorschlag von CNA-Mitgliedern heftig kritisiert. Der CNA ist der Ansicht, dass der Zugang der Vertreter politischer Parteien zu den elektronischen Medien in der vom Art. 60 Punkt 4 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Weise reine politische Werbung darstelle und somit eine Verletzung des audiovisuellen Gesetzes in Rumänien bzw. des Art. 18 der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG (Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) vorliege. Der Vorschlag des Parlamentsausschusses weise die Dauer der Wahlwerbung nicht der für kommerzielle Werbung laut Gesetz erlaubten Zeit zu. Der CNA führt aus, dass Werbung unabhängig von Inhalt und Form während einer Sendestunde nicht 12 Minuten überschreiten dürfe. In diesem Sinne hat der CNA am 16. Februar auch eine schriftliche Stellungnahme seitens der Europäischen Kommission (Generaldirektion Erweiterung) erhalten. Es heißt darin: „Wenn sich politische Werbung der allgemeinen Definition der Wer-

**Mariana Stoican**  
Radio Rumänien  
International  
Bukarest

● **Comunicatul privind proiectul Legii pentru alegerea autorităților locale (Pressemittteilung des CNA vom 17. Februar 2004), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8973>

● **Presseerklärung des Parlaments vom 18. Februar 2004**

RO

## US – Comcast unterbreitet Angebot für feindliche Übernahme von Disney

Am 11. Februar 2004 unterbreitete die Comcast Corporation, der größte Kabelfernsehbetreiber der USA, ein Angebot zur feindlichen Übernahme der Walt Disney Company, das der Verwaltungsrat von Disney am 16. Februar 2004 jedoch gleich ablehnte. Comcast bewertete das als Aktientransaktion geplante Geschäft mit USD 60 Mrd., wobei der tatsächliche Wert vermutlich zwischen USD 52 und USD 62 Mrd. liegt, da der Aktienkurs von Comcast gefallen und der von AT&T gestiegen ist.

Bis 2003 wäre das Geschäft aus zwei Gründen juristisch undenkbar gewesen. Erstens hatte Comcast im Jahr 2001 von AT&T Kabelnetze mit fast zehn Millionen Abonnenten übernommen. Dem Kaufvertrag zufolge durfte das Unternehmen kein Geschäft vornehmen, das den Wert der ursprünglichen AT&T-Aktien verwässert hätte. Zweitens war es bis vor kurzem nach den Vorschriften der *Federal Communications Commission* (FCC – Bundesregulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich) verboten, Rundfunksender und Kabelnetze in demselben geografischen Gebiet zu besitzen. Diese Bestimmung wurde durch das Urteil im Fall *Fox Television Stations, Inc. gegen FCC*, 280 F.3d 1027 (D.C. Cir. 2002) für rechtswidrig erklärt. Das Angebot von Comcast war also vor allem das Ergebnis dramatischer Veränderungen bei privat- und öffentlich-rechtlichen Verboten.

Alle Beobachter scheinen sich einig zu sein, dass die Übernahme von Disney durch Comcast nach der Aufhebung der obigen Bestimmungen zu Eigentumsverflechtungen zwischen Rundfunk und Kabel gegen keine bestimmten Vorschriften verstoßen würde. Da durch die Übernahme ein rie-

**Michael Botein**  
Media Center  
New York Law School  
New York, USA

bung zuordnen lässt, muss sie auch die Regelungen die Werbung betreffend beachten und vor allem die Bestimmungen in Art. 18 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen.“

Zudem missbilligen die Mitglieder des CNA weitere Vorschriften des Entwurfes. Kritikwürdig seien die vorgeschlagenen Regelungen der Sendezeit für Kandidaten, denen zu Folge politischen Parteien, Wahlallianzen bzw. unabhängigen Kandidaten während der Kampagne von allen privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten einschließlich Kabelbetreibern an jedem Wochentag mit Ausnahme des Sonntags zu Spitzenzeiten verpflichtend Sendezeit zur Verfügung gestellt werden soll. Unabhängigen Kandidaten sollen in den regional ausstrahlenden Sendern höchstens 5 Minuten Sendezeit für die gesamte Dauer der Wahlkampagne zugeteilt werden, wobei jenen Kandidaten, die ihren Wohnsitz in Bukarest oder in Landkreisen haben, in denen es keine regionalen Rundfunkanstalten gibt, der Zugang zu den nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern ebenfalls für die Dauer von insgesamt 5 Minuten gesichert werden soll. Im Zusammenhang mit diesen vorgeschlagenen Regelungen ist der CNA der Ansicht, dass man den privaten Rundfunkanbietern nicht ein Mitwirken innerhalb der Wahlkampagne mit vorgeschriebenen Sendezeiten aufzwingen dürfe. Dies müsse selbst dann gelten, wenn im Gegenzug die mit der bereitgestellten Sendezeit einher gehenden Kosten erstattet würden. Die öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkanbieter müssten außerdem das Recht haben, eigenständig über die Programmformate, über den Inhalt der einzelnen Sendungen, die Sendezeiten und Anzahl der Gäste sowie über die zur Debatte gestellten Themen zu entscheiden.

Auf einer am 18. Februar einberufenen Pressekonferenz des Parlamentsausschusses wurde das Kommuniké des CNA kritisiert. So würde unter anderem die Unabhängigkeit der privaten Rundfunkanstalten gewahrt, da ihnen der Abschluss entsprechender Verträge über die Ausstrahlung von Wahlwerbung überlassen bleibe. Es sei zudem allein Sache des Parlaments, entsprechende Wahlbestimmungen zu erlassen. ■

siger vertikal integrierter Konzern entstehen würde, dessen Interessen von der Produktion über den Rundfunk bis zum Kabel reichen, könnten sich jedoch allgemeine kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragen ergeben. Da die FCC, die FTC (*Federal Trade Commission*, Bundeskartellbehörde) und das Justizministerium in letzter Zeit nicht bereit waren, vertikale Zusammenschlüsse gleicher Größe – etwa zwischen AOL und Time-Warner – in Frage zu stellen, erscheint es unwahrscheinlich, dass die US-Regierung in die geplante Übernahme eingreifen würde. Tatsächlich teilte die FTC bereits zwei Tage nach der Ankündigung von Comcast mit, dass sie nichts unternehmen werde.

Mehrere Bürgerinitiativen haben erklärt, dass sie privat gegen die Übernahme klagen würden. Ihre Aussichten sind jedoch bestenfalls fraglich, denn die US-Gerichte zeigen seit zwei Jahrzehnten wenig Neigung, sich in die vertikale Integration einzumischen.

Die Hintergründe für das Angebot von Comcast sind nicht ganz klar. Fest steht, dass Comcast Anfang 2003 einen langfristigen Plan zur Kontrolle der Programmkosten durch Verträge und/oder Übernahmen angekündigt hat. Die Produktionskapazitäten von Disney würden Comcast einen stetigen Nachschub für die per Satellit verbreiteten Kabelkanäle garantieren. Außerdem würde die Übernahme dem Unternehmen auch zwei erfolgreiche Kabelnetze – ESPN und den Disney Channel – einbringen. Wegen der vielen anderen kostenlosen und gebührenpflichtigen Kabelkanäle ergäbe sich daraus aber nur eine begrenzte Kontrolle über die Programmgestaltung. Einige Kommentatoren haben spekuliert, die Übernahme würde zu nicht näher genannten „Synergien“ führen. Diese sind jedoch keineswegs klar, und auch im Fall AOL/Time-Warner war zunächst von solchen Synergien die Rede, die aber niemals greifbar wurden. ■



**IRIS Spezial: Die Regulierung des Zugangs zum digitalen Fernsehen**  
**Technische Engpässe, vertikal integrierte Märkte**  
**und neue Formen von Medienkonzentration**

Mit der Beilage **Glossar des digitalen Fernsehens**

Diese *IRIS Spezial* widmet sich der Technologie des digitalen Fernsehens und beantwortet folgende Fragen:

- Wie sollen aktuelle technische Phänomene der Zugangskontrolle zum Medium Fernsehen behandelt werden?
- Kann, muss, will man sie überhaupt regulieren?
- Sind sie vielleicht schon von geltenden Regeln erfasst?

Diese *IRIS Spezial* gibt in ihrem ersten Teil einen Gesamtüberblick über das Thema. Ihr zweiter Teil enthält Beiträge, mit welchen zum einen die technische, die juristische und die wirtschaftliche Dimension der Problematik eingeführt und zum anderen mögliche Ansätze zur Regulierung vorgestellt werden. Der dritte Teil liefert weitere Hintergrundinformationen. Das angefügte Glossar vermittelt ein klares Verständnis der Funktionsweise des digitalen Fernsehens und der dazugehörigen Dienste.

**Straßburg 2004**

**139 Seiten (IRIS Spezial) + 28 Seiten (Glossar)**  
EUR 44

**Weitere Informationen unter:**

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris\\_special/2004\\_01.html.de](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/2004_01.html.de)

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**Grenzüberschreitendes Fernsehen in der Europäischen Union:**  
**Marktanteile und ausgewählte**  
**juristische Aspekte**

Abrufbar unter:  
[http://www.obs.coe.int/online\\_publication/transfrontier\\_tv.html.de](http://www.obs.coe.int/online_publication/transfrontier_tv.html.de)

Harte-Bavendamm, H.,  
Henning-Bodewig, F.,  
*UWG Kommentar*  
DE, München  
2004, Verlag C.H. Beck  
ISBN 3 - 406 - 51662-9

Franceschini, L.,  
*Télévision et Droit*  
*de la Communication*  
France  
2003, Ellipses Marketing  
(collection infocom)  
ISBN 2729815740

Fromm-Runssenschuck, V.,  
Duggal, R.,  
*WTO und TRIPs*  
*Unmittelbare Auswirkung auf die Rechtspraxis*  
DE, Köln  
2004, Carl Heymanns Verlag  
ISBN 3- 452 - 25329 - 5

Davies, G.,  
*Copyright and the public interest*  
GB, London  
2002, Sweet and Maxwell

Phillips, J.,  
*Butterworths E-Commerce and IT Law Hand-*  
*book*  
(2<sup>nd</sup> ed.,)  
Editor: Butterworths

Merryman, J. H.,  
Elsen, A. E.,  
*Law, ethics and the visual arts*  
NL, Amsterdam  
2002, Kluwer International  
ISBN 904 119 8822

Arnold, R. QC.,  
*Performer's Rights*  
GB, London  
2004 (December), Sweet and Maxwell  
ISBN 0 421 87940 8

Michalos, Ch.,  
*The Law of Photography and Digital Images*  
GB, London  
2004 (May), Sweet and Maxwell  
ISBN 0 421 764 708

## KALENDER

**IViR International Copyright**  
**Law Summer Course**

5. - 10. Juli 2004

Veranstalter:

Institut für Informationsrecht (IViR)  
der Universität Amsterdam  
Ort: Amsterdam

Information & Anmeldung:

Tel.: +31 20 525 3406

Fax.: +31 20 525 3033

E-mail: [ivir@ivir.nl](mailto:ivir@ivir.nl)

<http://www.ivir.nl>

### IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

[Angela.donath@obs.coe.int](mailto:Angela.donath@obs.coe.int)

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

**European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich**  
E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

**Abonentenservice:**

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.